Wohlbegründete Anmerckungen

über den Abdruck

des ohnlängst

an

Eine Hochlöbliche allgemeine

Reichs-Versammlung

von Seiten

Hessen-Cassel

entgegen

Hessen-Darmstadt

Jüngsterlassenen und zu Regenspurg

den 28.ten Junii a. c. zum Vorschein gekommenen

Schreibens.

Mit Anlage Lit. A. sub Tit. Ohnumstößlicher Beweiß ꝛc.

Den abermahligen höchstunbefugten Recurs in der Universitäts-Sache betr.

MDCCXXXXIX.

ESTOR *Professor Marburgensis*
in Diss. de Comitiis & Ordinibus Hassiæ Provincialibus
pag. 26. §. XXXIX.

Præcipuum præ cunctis Hassiæ Præsulibus Academiis secundum, (sc. Giessens. & Marburgens.) quod a Jurisdictione Regiminis Marburgensis & Giessensis itemque Curiæ Provincialis Hassiæ exemtæ.

Hessen-Casselisches Schreiben.

AUf Ihro Königliche Majestät in Schweden, meines allergnädigsten Herrens, ausdrücklichen Befehl, soll Einer Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung hiermit geziemend nicht verhalten, und wird Derselben annoch in ohnentfallenem Andencken ruhen, was zwischen denen Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Darmstadt, über den Anno 1568. von allerseits Landgrafen errichteten- und vor sich und ihre Nachkommen beschwornen Erb-Vertrag (1.) und die darinn festgestellte Stamms-Aus-

Anmerckungen.

(1.) **Erb-Vertrag.**) Zu allervorderist ist der Haupt-Grund dieses Heßischen Fundamental-Erb-Vertrags hier um deswillen zu bemercken, damit der eigentliche Verstand und die wahre Absicht desselben à priori eingesehen werde. Es beruhet derselbe lediglich in dem vorhergegangenen Fürst-Vätterlichen Testament des bey aller Nachwelt in Ruhms-vollen Andencken stehenden Gottseeligen Herrn Landgraffen **Phillipps** des Grosmüthigen, der bekannter maßen der Gemeinsame Stamm-

Vatter

träge (2.) im Jahr 1737. und hernach vor Weitläufftigkeit und Streit

Vatter beeder noch übriger und alleinig regierender Fürstlicher Häuser Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel gewesen ist. Höchst dieser löbliche Fürst hatte seinen hinterlassenen Fürstlichen Herren Söhnen und Nachkommen in sothanem seinem merckwürdigen Testament wohlmeynend aufgegeben, Verbis:

Wir wollen auch der Ritterschafft von Adel und Landschafft bey den Ayden und Pflichten, damit Sie Uns verwand seynd, eingebunden haben, da ein Bruder wieder den andern kriegen, id est **zu Thätlichkeiten schreiten, wolte, als doch nicht seyn soll, daß Sie alsdann keinem Bruder wieder den andern helffen, sondern still sitzen sollen, und Sie bitten und dahin vermögen, daß sie wieder zur Einigkeit gebracht, oder sich des Austrags, wie hernach folget, halten, und Sie Unsere Söhne, zu keiner anderen Weiterung noch Kriege in keinem Wege kommen lassen.** Et porro: **Da GOtt vor sey, da Sie solten miteinander in Unwillen wachsen, so sollen Sie Sich mit ein freundlich vergleichen. Da aber Sie Sich mit ein nicht freundlich vergleichen könten, so sollen Sie acht von Adel aus den Räthen und Ritterschafft erwehlen, nemlich jeder Vier, Acht aus den Stetten, jeder Vier, und zweene vom Hofgericht, so** *Doctores* **seynd, Nemlich jeder Einen, auch einen Juristen aus der Universität; Die sollen zwischen Ihnen gütlichen handlen, und Sie vergleichen.** *&c.*

Daß Hessen-Cassel seit zehen biß zwölff Jahren dieser Friedstifftenden Vorschrifft, wie bey aller Gelegenheit, also auch anjetzo bey dem niemahls vermuthlichen jedoch abermahligen Spolio Violento des besten Theils der Gießer Universitäts-Intraden im geringsten nachgekommen, vielmehr Hessen-Darmstadt seiner in Sonnen-klaren Recessen besitzegründe,

Streit entstanden, (3.) und wie solcher, vermittelst eines in Comitiis

gründeten „ mehr als hundertjährigen Possession, die unter keinerley sonstigen Einwand zu widersprechen, und mit einer dreyfach vollzogenen Verjährung verwahrt gewesen, durch verbottene Reichs- und Hauß-Constitutions-wiedrige Wege, nemlich durch die nach der Heßischen Lands-Verfassung mit keinem Gerichts-Zwang über die zum Patrimonio Landgraviorum gehörige Universitäts-Güther versehene Regierung zu Marburg, und zwar modo plane injustificabili, gegen deutlich vorhanden, in sequentibus befindliche pacta domus arrestorum prohibitiva, mittels ohnzehlicher und gantz insanabler Nullitäten, durch einen selbst an Hand gegebenen Arrest oder eigentlich thätliches Spolium entsetzen, solche auch, ohne den Hessen-Darmstädtischer Seits iteratò vorgeschlagenen Weg zur Güte im geringsten zu attendiren, der Imploraurischen Universität Marburg sogar würcklich zu übergeben keinen Anstand genommen, solchemnach Hessen-Darmstadt gegen dergleichen offenbahre Gewalt und Unrecht Obristrichterliche Hülffe bey Reichs-Hoff-Rath zu suchen sich äußerst gedrungen gesehen, solches ist nach den wahren und ohnläugbaren Vorgang aus der in vorigem Jahr von Hessen-Darmstadt zum Vorschein gekommenen Standhafften Wiederlegung ꝛc. sowohl, als dem hiebey sub Lit. A. angefügten Ohnumstößlichen Beweiß ꝛc. durch ohnwiederlegliche argumenta Juris & Facti zu algemeiner Beurtheilung des Hessen-Casselischen Vertrags- und Friedbrüchigen Unfugs in Absicht auf die Sache selbsten sowohl, als den dabey vorhabenden Haupt- grundlosen Reichs- täglichen Recurs kürtzlich jedoch zulänglich dargethan, wird sich auch des mehreren noch aus gegenwärtigen Geschicht- und Gesetz-mäsigen Noten ergeben. Lit. A.

(2.) Stamm-Austräge.) Der Passus concernens des angezogenen Erb-Vertrags de a. 1568. ist folgenden wohlbemercklichen Inhalts, verbis:

Wann sich aber unter Uns den Gebrüdern oder Unsern Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, über kurtz oder lang, um was Sachen willen das wäre, Irrungen zutrügen, und dahero einer zu dem andern Zuspruch und Forderungen zu haben vermeynte, und Wir Uns unter einander selbst, oder durch Unsere Räthe gütlichen nicht vergleichen könnten, NB. **uff denselbigen Fall sollen und wollen Wir, Unsere Erben und Nach-**

mitiis Imperii universalibus vor des Herrn Landgraf Wilhelms Durchl.

kommen durch der im Vätterlichen Testament gesetzten Austrag unverzüglich und ohne alle gefährliche Verlängerung erörtern lassen.

Da nun Hessen-Cassel, ausweißlich erst vorstehender Anmerckung, dem Fürst-Vätterlichen Testament schnurstracks zuwider, sogleich bey erstem Angriff der Sache zu ohnerlaubten höchst unfreundlichen Thätlichkeiten geschritten, sofort den vorgeschriebenen Weg zur Güte, nach Masgab vorangezogenen Erb-Vertrags, mit allem Fleiß, bloß seine vorausgefaßte thätliche Absichten zu erreichen, von der Hand gewiesen, welchen es, wann man zu Cassel ausweißlich der Hessen-Darmstädtischen Schreiben nur gewollt, und den andern Theil in possessione sua titulata & plus quam centenaria immittelst, wie Rechtens ohngestöhrt gelassen, gar füglich und ohne das geringste bevorgestandene Nachtheil einschlagen können, solchemnach Hessen-Cassel durch sein Hauß- und Land-Gesetz-wiedriges Bezeigen von dem Buchstaben und der friedhaltigen Absicht des obstehenden Brüderlichen Erb- und Eintrachts-Vertrag zuerst abgewichen, und den viam violentiæ dem viæ amicitiæ vorgezogen, dadurch aber allerdings den andern Theil, nemlich Hessen-Darmstadt, von der anführenden Verbindlichkeit in austräglichen oder sonst vorzüglichen Wegen zu folgen, ipso facto liberiret hat, wie solches allerdings per verba ipsissima des vorstehenden Erb-Vertrags lediglich auf denselben Fall (scil. gütlich und ernstlich gesuchter Vergleichung) gantz deutlich instar Conditionis verabschiedet worden, mithin gegenwärtig eintreffen muß, was GROTIUS de Jure B. & P. libr. III. cap. 19. §. 14. von einer solchen contravention setzet: Quod defectu conditionis, si prior alter non implerit, quod ex sua parte implere tenebatur, nulla sit obligatio. Nachmahlen auch bey dieser grundgerechten Sache dieses noch hinzu kommt, daß in schon gedachtem Erb-Bruder-Vertrag de an. 1568. §. XXVI. gleich in der Heßischen Hof-Gerichts-Ordnung de an. 1527. ja selbst in der neuesten Hessen-Casselischen Gerichts-Ordnung pag. 8. §. III. enthalten, beeden Fürstlichen Hohen Theilen alle ohnehin meist wiederrechtliche arresta realia,

Verbis: §. XXVI. Deßgleichen soll und will auch keiner des andern Diener und Unterthanen, die zu belangen wären, und keine Peinliche, noch *Malefiz*-

Hand-

Durchl. entschieden, und das = ferè per unanimia abgefaßte conclusum,

Handlung begangen, an ihrem Leib, Haab und NB. Gütern, wieder Recht, es sey mit Gefängnüß, NB. Einziehung der wohlhergebrachten innhabenden Gütern oder sonsten beschwehren, noch beschweren lassen, sondern da sie gleichwohl eingezogen wären NB. auf ihrer Herrn schrifftbrüderliches Ersuchen und Recht schaffen, gegen gnugsame *Caution* so NB. unverzüglich biß zu Untersuchung der Sache, NB. von beederseits Fürsten darzu geordneten Räthen geschehen soll, ledig und bey dem seinen auf rechtliche Erkandtnuß unvergewaltiget gelassen werden.

per pactum Solenne & expressum untersagt seynd; Und diesen merckwürdigen Passum dann, des Heßischen Fundamental-Erb-Statuti Hessen-Cassel neuerer Zeiten, absonderlich in præsenti, eben wohl im geringsten nicht gehalten, sondern gleich in limine die Hessen-Darmstädtische mehr als hundertjährige aus den Hauß-Verträgen wohlhergebrachte Possession übern Hauffen zu werffen, die gleich anfängliche feindseelige Absicht geführt und vollstreckt, mithin dadurch eine anderweite Zuwiederhandlung des Heßischen Erb-Statuti de an. 1568. sich zu Schulden gezogen hat: So stehet gar leicht zu beurtheilen, daß Hessen-Darmstadt sich seiner Seiten strictissimè an die pacta Domus gebunden zu sehen, hingegen Hessen-Cassel sich nach Willkühr betragen, und den andern via facti zu depossediren, hernach aber denselben nach eben den nemlichen Pactis ad Austregas, ceu Calendas Græcas, heischen zu mögen; dem Vernunfft- und Völcker-Recht so wohl, als denen Reichs-Satzungen selbst zuwieder seye. Solchen Falls, daß dergleichen dem Systemati Imperii ohnehin höchst nachtheilige Principia, wieder besseres Verhoffen, Beyfall finden sollten, würde Hessen-Darmstadt, nur eines Absurdi zu gedencken, des allgemein rechtlichen und dem allergeringsten Privato zu statten kommenden beneficii possidendi respectu Hessen-Cassel in keinem Stück sich mehr zu erfreuen haben, sondern letzteres Spolia omnium violentissima, mit Hintansetzung aller Reichs- und Land-

elusum, (4.) von weyland Kayser Carl dem VII. glorwürdigster Gedächtniß bestättiget und ratificiret worden.

Dazu-

Friedens-Ordnungen, so wohl als der allerverbindlichsten und beschwohrnen Verträge, seiner Reichs-bekandten Gewohnheit nach, gegen Hessen-Darmstadt vorzunehmen eximirt, herentgegen ersteres schleunige Reichs-Constitutions-mäßige Hülffe und Herstellung seines Besitzes per mandata sine Clausula bey dem Höchsten und mächtigsten Richter im Reich suchen zu mögen, effectivè ausgeschlossen, diesemnach gegen alle selbstredende Billigkeit und Reichs-sowohl, als Hauß-Rechte, des andern unfreundschafftlichem Gutfinden überlassen seyn; wovon jedoch quoad præsentem casum das Gesetz-mäßige Gegentheil in der hinten sub Lit. A. angedruckten Beylage in mehreren ausgeführt worden.

Nechstdeme ist quoad substratum dieses annoch wohl zu bemercken, daß Hessen-Darmstadt, wie dessen vielfache in der Standhafften Wiederlegung pag. 6. den Rubris nach angezogene Impressa alschon ausweisen, in puncto Austregarum Hassiacarum, aus höchst-erheblichen Gründen, gleichfalsigen Wiederspruch führe, daß es den beym Judicio Austregali miterkießten Neunzehenden Schieds-Richter, nemlich den Professorem Juris aus der alten längst aufgehobenen Universität Marburg, ohne neue Convention so wenig zulassen, als noch weniger in gegenwärtiger Sache einen Marburgischen Academischen Rechts-Gelehrten, als einen dabey durchaus interessirten Selbst-Richter, admittiren könne, und wird solchemnach so wiederrechtlich, als vergeblich auf Austregas Hassiacas provociret, indem die alleinige propria causa, die ohnehin unzuläßige neunzehende Haupt-Person dieses Gerichts eliminiret, folglich das Judicium Austregale noch ohnvollständiger macht.

(3.) Streit entstanden.) Es ruhet männiglich in ohnentfallenem Andencken, daß Hessen-Cassel ohnerhörter Dingen dem Hoch-Fürstl. Hauß Hessen Hanau Lichtenberg seine Alt-Vätterliche und selbst nach natürlichen Rechten gebührende Erb-Stücke, so guten Theils in dem Ambt Babenhausen und der gantzen Hanauischen sehr beträchtlichen Mobiliar-Verlassenschafft bestehen, auf die gewaltthätigste und unfreundlichste Weise entzogen, und diese Stunde noch vorenthalte, mithin seiner Seits in einem Vorwurff stehe, den das ehrliebende Publicum am besten beurtheilen wird. All diese Hanauische Erb-Folgs-Streittigkeiten haben aber mit gegenwärtiger Heßischen Rechts-Angelegenheit im geringsten nichts zu schaffen, eins Theils weil es gantz von Hessen unter„ und an sich sehr verschiedene Objecta angehen, und bekandtlich die Hanauische Lands-

und

Dazumahl hatte das Cammer-Gericht zu Wetzlar sowohl in der Mobiliar- Erbschaffts- als Babenhäuser Sache, ohne auf die

und Hauß-Verfassung gantz separate Rationes haben und behalten, mithin aus bloßer Gefährde untereinander gemengt werden wollen, andern Theils ist in der hiebey gedruckten Anlage Lit. A. rechts-genüglich deducirt zu finden, daß man in gegenwärtiger Universitäts-Sache in einer mehr als hundertjährigen und per recessus Solennes festgestellten Possessione liquidissima sich finde, wobey nach heylsamer Verordnung des Land-Friedens de an. 1548. §. I. ibi:

Erneuern, aufrichten, besseren, mehren und erklähren denselben (*sc.* den Land-Frieden) **hiermit wissentlich und in krafft diß Briefs, also, daß von Zeit dieser Verkündigung Niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey** (ergo & Austregis Conventionalibus gaudentes) **um keinerley Ursach willen, wie die Nahmen haben mögten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen = = solle; daß auch keiner den andern seiner** Possession, **Innhabens, oder Gewehr, es wären Schloß, Statt, Dörffer, Kirchen, Klöster, Claussen, Zinß, Gülden, Zehenden, liegend und fahrend Haab** und NB. Güther = = nichts ausgenommen, **mit gewehrter Hand und** NB. **gewaltiger That freventlich entsetzen = = solle. 2c. 2c.**

Et ibid. tit. 3. §. 1. in verbis:

Und ob jemands, hohes oder niederes weltlichen Standes, wer der, oder die, wären, (ideo etiam Austregas conventionales habentes) **wieder derselben eines oder mehr, so vorgemelt handlen oder zu handlen unterstehen würden, die sollen mit der That, von Recht, zusamt andern** *Pœnen*, **in Unser und des Heiligen Reichs**

die Heßische Stamms-Austräge zu reflectiren, Mandata S. C. erkannt,

Acht gefallen seyn, auch allermänniglich und einem jeden, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, so bald die durch Uns, oder in Unserm Abwesen aus dem heiligen Reich, durch Unsern freundlichen lieben Bruder den Römischen König, oder an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, mit vorgehender *Citation* und Vorheischung, also in die gemeldte Acht gefallen zu seyn, *declariret* und erkläret werden, Ihr Leib und Guth erlaubt seyn, und Niemands daran freveln, oder verhandlen soll oder mag. ꝛc. ꝛc.

alle Arrestir- und Anhaltung sowohl, als Depossedirung verbotten, oder gegenfalß der Recurs an die höchste Reichs-Gerichte dem beleidigten Theil selbsten nach Maasgab des *Instrumenti Pacis Westphalicæ* Art. XVII. §. 5. & 7. gestattet ist.

(4.) *Conclusum.)* Es erleiden die in vorstehendem §vo. angeführte Umstände dermahlen nicht, bey diesem sogenannten Concluso und dessen Legalität sich aufzuhalten. Das damahlige höchst unverbindliche Verfahren, durch welches in Comitiis, rebus Imperii sic stantibus, die per sententias Camerales iteratas abgethane Hanauische Successions-Streitigkeiten, mit Hindansetzung des ohnabänderlichen styli Comitialis sowohl, als Unterlassung von Hessen-Cassel selbgebettener, und von solcher Seiten teste LONDORPIO in Act. publ. T. V. pag. 314. seq. in simili comitialiter angerathen-auch ohnehin Reichs-herkommlicher Berichts-Erforderung vom Judicio Camerali, hauptsächlichen aber gegen die Reichs-Ständische in casibus pactorum bekante Jura singulorum, und die in Causis spolii & pacifragii hochverpönte allgemeine Land-Friedens-Constitution, an die Heßische „ angeführter besondrer Umstände halber auf die Hanoica gantz und gar nicht applicabie„ und Inhalts Ihrer ersten Constitution, wegen erfolgter Veränderung der Universität zu Marburg dermahlen ohnvollständige Stamm-Austräge verwiesen werden wollen, giebt sich daraus gnugsam zu erkennen, wann dasjenige mit verständlichem Bedacht und gründlicher Ohnpartheylichkeit nachgelesen, und wohl erwogen wird, was davon in CASSANDRI THUCELII Act. publ. de an. 1743. Tom. I. pag. 812. 813. und ibi pag. 828. seqq. enthalten.

kannt, (5.) und vermeynte zu behaupten, daß so bald eine Sache, derer Assessoren Meynung nach, ad Mandatum qualificirt wäre, die Austräge nach Gutdüncken übergangen, und a præcepto angefangen werden könte. (6.)

Allein

(5.) *Mandata S. C.* erkannt.) Von Hanauischen gegenwärtig nicht de Quæstione seyenden Sachen Erläuterung zu geben, ist zwaren bey dieser Universitäts-Sache gantz und gar ohnnöthig, doch ist hievon vollständige Ausführung ex Legibus Imperii sowohl als Pactis Domus Hassiacæ in dem Hessen-Darmstädtischen Impresso zu finden, so den Titul führt, und bis dato ohnbeantwortet geblieben: Rechtlicher Beweisthum / daß die in entschiedenen Sachen Herrn Ludwigs Landgrafen und Erb-Printzens zu Hessen-Darmstadt Durchl. *contra* Herrn Wilhelms Landgrafens zu Hessen-Cassel Durchlaucht / die Hanauische *Mobiliar*-Verlassenschafft / und das Ambt Babenhausen betreffend / von Seiten Hessen-Cassel *a prætensis Nullitatibus Processus & rejectionis fori Austregalis* hergeleitete Beschwehrden nicht den allergeringsten Grund haben. *fol. 1738.*

(6.) Angefangen werden könte.) Und dieses nach Maasgab der Reichs-Constitutionen, als des *PACIS PUBLICÆ* de an. 1495. Tit. VI. der Erklährung des Land-Friedens de an. 1500. Tit. IV. §. 3. der *ORDINAT. CAMERAL.* de an. 1521. Tit. 32. §. I. des Land-Friedens de an. 1548. in pr. §. 1. & 2. wie auch in der bekannten Constitution de Arrestis, in *RECESSU IMPERII* de a. 1570. §. 84. und de an. 1594. §. 82. desgleichen des *INSTRUMENTI* P. W. selbsten Art. XVII. §. 5. und 7. Wobey die von Hessen-Darmstadt in an. 1739. im Druck herausgegebene sogenante Kurtze Beleuchtung derer zwischen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt und des Herrn Landgrafen Printz Wilhelms zu Hessen-Cassel Durchlaucht / wegen des Hessischen Stamm-Austrags an dem Reichs-Tag vorwaltende Streitigkeiten / pag. 13. & seqq. die Frage: Ob in dem Fall, wann von einem derer hohen Theile, ohne auf die Stamms-Austräge zu provociren, sich selbsten mit Gewalt Recht genommen, und contra pacta conventa mit gewaltsamer Hand in der Possession turbiret, und sich darein wirfft, einfolglich den schwächern Theil, vi & vi armata seiner Gerechtsame entsetzet, der gravirte Theil mit Hindansetzung der allgemeinen Reichs-Gesetze und Cammer-Gerichts-Ordnung an ein hohes Reichs-Gericht zu gehen, und daselbsten Mandata Pœnalia S. C. zu extrahiren befugt seye? mit allerforderlicher Gründlichkeit ebenfals und dergestalten deduciret worden, daß auf diesen

Allein besage der hierüber in offenen Druck befindlichen pro und contra gewechselten Schrifften ist von dieser Seiten, mit besserem Grund dargethan, und aus denen Reichs-Gesetzen klar erwiesen, daß ein grosser Unterscheid (7.) zwischen denen Austregis legalibus seu ordinationis und denen gewillkührten oder Conventional- und Heßischen Stamms- und Haus-Austrägen sey.

Bey denen ersteren hat es in gewisser Masse seine Richtigkeit, daß die Reichs-Gerichte, in Erkennung der Processe, nicht daran gebunden seyn, wofern sie nur die specificirte vier Fälle nicht weiter erstrecken, als die Cammer-Gerichts-Ordnung solches vermag. Hingegen ist es gantz ein anders mit denen gewillkührten Austrägen, deren sich Chur- und Fürsten mit einander verglichen, und in soweit sich ihrer vorhin gehabten Rechte nicht abgethan haben, weilen es in diesem Stück lediglich auf der Pacisenten Willkühr ankommt, und in der Ordnung de anno 1495. deutlich versehen ist, **daß Chur- und Fürsten sich deren laut derselben** (8.) (wie sie sich nemlich darüber vereiniget) **gegen einander gebrauchen sollen.**

Welches

---

sen Abdruck der Ohnwiederleglichkeit halben von Hessen-Cassel abermahlen keine Beantwortung erfolget.

(7.) **Grosser Unterscheid** 2c.) Das gerade Gegentheil besiehe in vorcitirter Hessen-Darmstädtischer **Kurtzer Beleuchtung** 2c. pag. 17. & seqq. wie auch in Illustr. SENKENBERGI Floribus sparsis ad jus Austregarum tam Legalium quam conventionalium pag. 68. §. XLVII. Cessant enim, (schreibt SCHROETER de Austregis Conventional. Ser. Domus Saxon. Cap. I. §. 25.) Austregæ familiæ, quando causſa ita comparata, ut à Mandato S.C., præcepto vel executione incipi possit, add. PÜTTER in Conspectu rei judiciariæ Imperii pag. 17. Es kommt aber in gegenwärtiger Universitäts-Sache auf all dieses nicht an, was hier und in subsequentibus gantz von weitem herbey- und dadurch diese Sache auf die lincke Seite gezogen werden will, wie hiernechst in nota 13. folgen wird.

(8.) **Laut Derselben.**) Die eigentliche und dem wahren Sinn der Ordnung gemäse Auslegung ist, vermöge dessen, so gleich nachkommen wird, dermahlen kein Objectum demonstrandum, und wird also in præsenti als überflüßig übergangen. Wo ist aber **laut derselben** / das ist nach denen Heßischen Hauß-Conventionen einem von beeden hohen Theilen zur Willkühr

Welches Eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, (9.) Anno 1743. vor Recht und

Willkühr gestellet, gegen die not. 2. obangebrachte wörtliche Disposition derselben, ja fast gegen den durchgehenden Inhalt aller bey andern alt-Fürstlichen Häusern vorhandenen Pactorum Austregalium, die dißfals in der Kürtze beym PFEFFINGER in Vitriario illustrato Tom. IV. pag. 513. & seqq. nachzusehen stehen, viam facti sive violentiæ, statt des in pactis domus angewiesenen viæ amicitiæ &c. zu eligiren, und dadurch dem andern Theil von seiner langwiehrigen und Rechts-bewährten Possession zu verdringen, oder andere Nahmens seiner hinein zu setzen, nachmahlen durante lite gleichwohlen darin zu bleiben, und bey dem allen sich dennoch gegen den destitutum auf die Hauß-Austräge zu berufen, die an sich juxta deducta & adhuc deducenda in casibus Spolii & Mandatorum S. C. kein Wort zu sprechen haben, sodann auch wegen des ohnwiedersprechlichen Anstands bey dem neunzehenden Schieds-Richter aus der Universität Marburg, weder vollständig, noch an sich den Spoliantem zu restituiren vermögend, geschweige ob intercedentem Academiæ Marburgensis caussam propriam allen vernünfftigen auch geist- und weltlichen Rechten nach quoad præsentem casum niemahlen zuläßig, mithin vel ex his solis rationibus in so lang, als per novam conventionem diese Anstände sich nicht heben, absolute ohnstatthafft seynd und bleiben. Wie schon angeführt, wer den in den Pactis Hassiacis Fürst-löblich vorgeschriebenen Weg der Freundschafft, der jedoch der eigentliche Grund und die wahre Absicht des quæstionirten Austregal-Gerichts juxta primam Constitutionem Divi Landgravii Philippi Magnanimi hat seyn sollen, verwirfft, und davon per facta contraria abgehet, derselbe begibt und entsagt eo ipso vor sich, wie oben not. 2. schon gedacht, der übrigen ex eodem Pacto folgenden Würckungen und dagegen bedungenen Verbindlichkeiten, dergestalten, daß Er Sich Reichs-Gerichtliche Erkantnus durchaus gefallen, ja überhaupt den Punctum Austregarum bey solcherley Contraventionen derer Verträge durch sich selbst rejiciren lassen muß, cum Austregis Conventionalibus tacite renuncietur, si caussa ita sit comparata, ut Mandata S. C. decerni possint, vid. SCHOEPFII diss. de arbitris Necessariis comprimis Austregis Conventional. & Testamentariis §. 21.

(9.) Uberlegung.) Es ist gleichwohlen hiebey, incidenter zu melden, etwas höchstbedenckliches, daß in Zeit von 23. Tägen, sonder Gesandschafftliche Instructions-Einhohlung, als die binnen dieser Zeit auf die damahlige

und Gesetzmäßig erkannt, und diesemnach besagte Hanauische Strittigkeiten vor die Heßische Stamm- und Haus-Austräge verwiesen (10.) hat.

Eben dasselbe nun, weswegen vorhin über das Cammer-Gericht Beschwerde geführet worden, solches trägt sich jetzt bey dem Reichs-Hof-Rath wieder von neuem zu, inmassen derselbe, obschon der im Westphälischen Friedens-Schluß auf das bündigste confirmirte Haupt-Vergleich vom 14. Aprilis 1648. den ganzen Streit zwischen beyden Fürstlichen Häusern von Grund-aus entschieden, (11.) und man dahero zu Wetzlar die Supplication absque

viele und momentose Hessen-Darmstädtische Dictata zu erhalten blatterdingen nicht möglich gewesen, sodann, ohne die so offt und ex causis summe legalibus gebettene Reichs-herkomliche Fristen zu gestatten, vom 10.ten Junii bis den 3.ten Julii an. 1743. alles reiflich überlegt worden, und zu verbindlichem Stande gekommen seyn soll, von dergleichen Uberschnellung in actis Imperii sich woht kein dergleichen Beyspiel antreffen lassen wird.

(10.) Verwiesen hat.) Dieses jedoch, so viel man weiß, von Seiten Hessen-Darmstadt sub reservatione competentium, dessen rechtliche Ursach diese seyn mag, dieweil nach der gründlichen Lehre des berühmten Hanauischen Staats-Rechts-Lehrers MOSER in der historischen und rechtlichen Betrachtung des Recursus Comitialis §. 13. zuvorderist kein Recurs, folgenden seinen eigenen Worten nach, statt hat, darinnen es um blose Privat-Gerechtsame einer Parthie zu thun ist, deren sie sich NB. aus besondern und mit andern Reichs-Ständen nicht gemein habenden Gründen anmaßet, und welche wohl in die Particular-Staats-Verfassung, nicht aber in das gemeine Staats-Systema des gantzen Reichs einschlagen. Vorstehendes läst sich gantz vollkommentlich auf gegenwärtige Universitäts-Sache appliciren.

(11.) Entschieden.) Welchergestalten es mit gegenwärtiger Universitäts-Sache quoad factum nach den Heßischen Haupt-Recessen de an. 1648. und 1650. genuine beschaffen, deshalben beziehet man sich auf die von Hessen-Darmstadt allschon heraus gegebene mehrangeführte Standhaffte Wiederlegung sowohl, als den sub Lit. A. hiebey befindlichen Ohnumstößlichen Beweiß per totum. Und gleich wie darinnen zugleich dem Casselischen schlechten Anführen, nicht nur wegen der zu Wetzlar von Seiten der Universität Giesen privato ausu übergebenen und ohn-

Lit. A.

resolvirt

absque Decreto **wieder zurück gegeben, nichts destoweniger selbigen gegen den jüngern Reichs-Abschied** de Anno 1654. §. 166. **vor sich gezogen, und mit einem** Mandato S. C. **zu verfahren,** (12.) **kein Bedencken getragen, unerachtet diese bloß unter beyden Universitæten obwaltende** Arrest-**Sache** (13.) **an- und vor sich hierzu auf keine Weise** qualificirt (14.) **gewesen.**

Was

resolvirt zurück erhaltener Supplication, die Hessen-Darmstadt simpliciter mißkennet, sondern auch ratione des hier ohnschicklich allegirten Passus aus dem jüngsten Reichs-Abschied, sattsam begegnet ist, so stehet daselbsten die Vergeblichkeit dieser übelhergehohlten Assertorum ohnschwer zu ersehen.

(12.) **Zu verfahren.)** Und dieses nach eigenen Hessen-Casselischen, an sich vollrichtigen und hieher schicklichen Principiis, besiehe das Hessen-Casselische *Pro-Memoria* **oder gründliche Bewährung des Heßischen** *Austregal*-**Gerichts pag. 12.** wo es also heisset: " Zu Erkennung eines „ Mandati S. C. wird erfordert, daß in facto, worauf dasselbe abgefast „ ist, zwischen den **Partheyen kein Streit seye/ noch seyn könne.** „ Und aus diesem Principio fliessen die Mandata de non offendendo, „ pignorationis, NB. Arresti, & nunciationis Novi Operis her, „ weilen kein streitig Factum mit unterlaufft, welchem das andre Theil „ wiedersprechen kan, sondern offensio, pignoratio, NB. Arre- „ stum &c. **an und vor sich selbsten verbotten ist.** Daß nun bey diesem Universitäts-Güther-Streit die Sache vor Hessen-Darmstadt in possessorio, bey einem mehr als hunderjährigen im geringsten ohnangefochtenen Besitz, so ohnanspruchig als unverlierlich, sofort in petitorio nach den Hauß-Recessen, vorliegenden dreyfachen Præscription, ja eigenen vielfachen Hessen-Casselischen Bekantnüßen Sonnenklärlich, hingegen alle Arrestirungen sowohl nach den Pactis als Legibus provincialibusHassicis ohnzuläßig, oder gegenfals bey erfolgendem violenten oder ohnbefugten Befahren ad Judicia Imperii gehörig, wird niemand, so die Hessen-Darmstädtische **Standhaffte Wiederlegung** und sofort den hiebey befindlichen **Ohnumstößlichen Beweiß** gelesen, ohne Behaltung eines Zweifels zu behaupten vermögen.

(13.) *Arrest*-**Sache.)** Der von Hessen-Cassel aus blößlichen Vernachtheiligungs- und respective Verkleinerungs-Absichten und auf Angeben friedstörlicher Rathgeber bey des Herrn Statthalters Durchlaucht veranlaste, jedoch besag der Correspondenz von Höchst-Denselben principaliter

tractirte„ an sich höchst illegale Arrest, und das daraus entstehende zudringliche Spolium, war an sich *ratione Quæstionis an?* allemahl höchstwiederrechtlich, dieweilen quoad arresta, schon obberührter masen zwischen beeden Fürstlich-Heßischen Häusern in dem in nota præcedente 2. extrahirten Erb-Vertrag de anno 1568. all dergleichen Bekümmerung disertis verbis utrinque untersagt, auch zu dem Ende, und damit solcherley höchstbeschwerliche facta in instanti jedesmahl gehoben würden, eine ohnverzügliche Abstellung sowohl, als eine gemeinsame Erkantnus über die Befugsamkeit solcher Arreste ausdrücklich pacisçirt und verabredet worden, wohlfolglichen kan auch der quæstionis seyende höchst eigenmächtige Arrest gegen die allzudeutliche Pacta Domus in substrato so wenig vor statt- und standhafft ausgegeben oder angesehen, als noch weniger dessen vorgebliche Cognoscir- oder Remedirung bey den Heßischen gegenwärtig gantz in admissiblen Austregis Conventionalibus zu suchen behauptet werden, anerwogen hiebey Hessen-Darmstadt (a) nach Maasgab vorstehenden Passus aus dem Erb-Vertrag nicht nur, ohne Absicht auf das Territorium, fundatam in pacto intentionem zur Mitricht- und Einstellung eines solchen receßwiedrigen Arrests, sondern auch dieses offenbar vor sich hat, da dergleichen unfreundliche Bestrickungen gleich anfangs pro tenore des Erb-Vertrags communiter untersucht und debattirt werden sollen, daß nach der Intentione Serenissimorum Pacisçentium ohnstreitig dergleichen caussa kein Objectum Judicii sic dicti Austregalis Hassiaci, sondern ein separatum & exceptum a Notione Austregali imo plane reservatum quid vor beede regierende Fürsten von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt seye, als von deren Austrag salvis ceteris in strittigen Fällen, so Landgravios Hassiæ immediate und alleinig angehen, in einem gantz besonderen Paragrapho des ersagten Erb-Vertrags gehandelt wird.

Da nun solchergestalten vel ex hoc solo fundamento die vergeblich vorgeschützte Austregæ Conventionales quoad substratum, der in casibus Arrestorum angeführten besondren Vergleichung und deshalben festgestellten fori communis Conventionalis halber, ohnverneinlich cessiren müssen; Und diesem (b.) noch weiters beytritt, daß in omnem eventum die von Hessen-Cassel hierunter begangene so Reichs-bekandte als Vertrags-brüchige Violenz in gäntzlicher und thätlicher Zueignung der Gießer Universitäts-Vogteyen sowohl, als in vorsetzlicher Ausschlagung der im Erb-Vertrag verabredeten Güte, nicht minder die Nicht-

Erkenn-

solches zeiget die sub Lit. A. hier anliegende = in wenig Blättern be= Lit. A. stehende

Erkenn= oder Annehmung des vorerwehnten Fori Arrestorum communis conventionalis eine solche Abweichung von denen angezogenen respectivè Fürst= Vätter= und Fürst= Brüderlichen Hauß= Dispositionen inferireten, welche Hessen=Darmstadt juxta præcedentia von aller Verbindlichkeit puncto Austregarum Domus loszehlet, und dasselbe in seinen vorigen Stand, als wann dißfals keine Pacta vorhanden, ipso facto versetzet; Nicht minder Demselben an den Judicem in Imperio Ordinarium, das ist, an die Reichs= Gerichte sich zu wenden gestattet. Bey solchen vorliegenden Rechts= erheblichen Umständen wird sich also gantz vergeblich auf remissionem causſæ ad Austregas gegenwärtig gesteiffet, da ohnehin (c.) in præsenti allervornehmlichst mit zu considériren stehet, daß schon berührter maßen die Universität Marburg der hauptsächlichste Pars gravans interessata bey dieser Sache ist, und gleichwohlen die neunzehnde Person des vorgeblichen Judicii Austregalis Hassiaci vorstellen soll, eben aber der eigenen Sache und Nutzens halber, dergleichen Salvis reliquis argumentis, so wenig abgeben kan, als blos auch deshalben bey gegenwärtiger Universitäts=Sache unter die Austregal-Personen referirt werden darff, dieweil (d.) durch Aufhebung der tempore pacti austregalis vorhanden gewesenen Universitäts= Communion aus der jetzigen neuen Universität Marburg kein einseitiger Professor mehr vor eine pactenmäsige Person von Hessen=Darmstadt erkant, sondern dißfals eine ohnwiedersprechliche Imperfection der austräglichen Gerichts= Personen statuirt wird, vid. supra not. 5. & 6.

(14.) *qualificirt.)* Das Hessen=Casselische factum violentum in dieser Universitäts= Sache war (a.) nach Reichs= und eigenen Heßischen Land=Rechten verbotten, vid. die Beylage Lit. A. oder den Ohnumstößlichen Beweiß/ und die oben in der nota 6. angezogene Reichs=Constitutiones. dergleichen Arrestirung auch um so weniger mit dem geringsten Schein Rechtens zu justificiren, als (b.) aus gantz ohnbezweiflichen Hauß=Recessen sowohl, als der mehr als hundertjährigen niemahls angefochtenen notorischen Possession und daraus dreymahl entspringender Præscription im ersten Anblick der handgreifliche Ungrund des hierzu gebrauchten übel gekünstelten Vorgebens männiglich vorleuchtete, vid. Standhaffte Wiederlegung pag. 15. seqq. Sofort hatte es (c.) mit der Sache gleich Anfangs diese Beschaffenheit, daß durch deren Vollführung der hohen Schule zu Giesen bey Entziehung dieses ihres Haupt=Unterhaltungs=Stücks nicht nur ein ohnwiederbringlicher Schaden, sondern auch succes-

stehende Species Facti (15.) **des mehrern, und dieses ins besondere, daß solche keines** Processus, **noch eines** Recursus ad Comitia **werth sey,**

cessive der gäntzliche Verfall zugefügt würde, welcher binnen kurtzem bey dem corpore Academico nothwendig eine völlige Entkräfftung und Umsturtz ihres fundi Sustentationis operiren muß, wohin eben die neidische Absicht grösten Theils gerichtet zu seyn scheinet. Diese wenige jedoch incontestable Rationes nun, und daß (d.) so gar die Regierung zu Marburg, gegen die Heßische in der Anlage Lit. A. behörig ausgeführte uhralte Lands- und Gerichts-Verfassung, einer Jurisdiction über die quæstionirte Universitäts-Güther sich angemaßet; Nicht weniger (e.) in modo decernendi Arrestum so gar, wiewohl citra competentiam, die allergemeinste Requisita des Arrest-Processes, rationi liquidi, periculi, und sonsten auf die Seite gesetzet, vid. die Standhaffte Wiederlegung pag. 26. seqq. seynd nach Reichs-Rechten und selbsteigenen oben in nota 12. angeführten Hessen-Casselischen Principiis ohne vieles Anführen vor solche genugsame Gründe anzusehen, daß nicht nur die Reichs-Hofräthliche Jurisdiction post Decretum & consummatum arrestum zur Reichs-Verordnung de arrestis & fractæ Pacis publicæ sattsam fundirt, sondern auch die Sache selbst, wann es nöthig, ad querelam plane denegatæ Justitiæ, sowohl, als vornemlich bey denen sogleich weiter gestiegenen und dato fortwährenden Gewaltthätigkeiten, Spoliirungen und Eingriffen, und zumahlen, nach den oben in der nota 6. angezogenen Reichs-Gesetzen, ad Mandatum S. C. vollkommen qualificirt gewesen und noch seye.

(15.) *Species facti.)* Und die am Ende dieser Anmerckungen im Druck beygefügte Gegen-Species-Facti oder **Ohnumstößlicher Beweiß** sub Lit. A. wird grundausführlich und weit besser darthun, daß der Mandats-Process allerdings statt habe, und keinesweges in causis eines dergleichen arresti sive spolii violenti die Heßische Stamm-Austräge Platz greiffen, am allerwenigsten aber die Sache oder die interpretatio pactorum domus ad Comitia Imperii universalia gehörig seye, wohin man beliebter Kürtze halber in deducendis non deductis sich lediglich referiret, zugleich jedoch überhaupt utiliter allhier acceptiret, daß die Sache selbst, die über etliche tausend Thaler Revenüen und inæstimable sonst nicht wieder bekommliche Jura patrimonialia, mithin die Aufrechthaltung der gantzen Universität Giesen importiret, freylich keines recursus ad Comitia, jedoch eines zugedrungenen Rechts-Kriegs gegen einen mit violenten Factis und Principiis zu Werck gehenden Fürstlichen Gegentheil allerdings werth seye.

sey, wofern nicht eine gefährliche Absicht (16.) darunter verborgen läge, daß das Fürstliche Haus Darmstadt, oberwehnten Heßischen Stamms-Austrag bey dieser Gelegenheit zu durchlöchern, und jetzt, da sie ein gutes tempo glauben gefunden zu haben, zu ihrem eigenen grösten Præjudiz per indirectum zu vereiteln suchen.

Diesseits ist man weit entfernet, diejenige Expressiones zu gebrauchen, deren sich mehrgedachtes Fürstliches Haus Anno

(16.) gefährliche Absicht.) Das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt agiret in gegenwärtiger Sache blos allein de damno illato vitando & resarciendo, das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel hingegen will summa cum injuria & modo agendi perverso vor seine wohlbemittelte Universität zu Marburg etwas dem andern Theil durch Gewalt und Unrecht abnehmen, so dem hundertjährigen Besitzer aus den allerdeutlichsten Hauß-Recessen, und selbst aus dem Verjährungs-Recht ohnverneinlich zustehet. Das Fürstliche Hauß Darmstadt verbleibt in Hauß-gesetzlichen Wegen, die zum gütlichen Austrag und freundschafftlichen Betragen, auch überhaupt zu Beobachtung der Recesse sowohl, als der Reichs-Constitutionen abzwecken. Das Fürstl. Hauß Cassel aber glaubt mit Violenzien alles anzufangen, und den andern vorhero zu depossediren, Nachmahlen dennoch Selbigen gegen alle Reichs- und gemeine,, auch natürliche Rechte ad pacta austregalia in der alleinigen Absicht ziehen zu mögen, um die Wiedererlangung Besitz und Rechtens quovis modo willkührlich und beschwerlich zu machen. Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt sucht weiter nichts, als das wanckende Systema der Reichs-Justiz mit Reichs-Satzungs-mäsigen Principiis seines Theils ohne Neben-Absicht erhalten zu helffen, hingegen das Fürstl. Hauß Cassel hält sich gleichsam vor allen Reichs-Fürsten berechtiget, in allen nur ihm vorkommenden Reichs-Gerichtlichen Process-Angelegenheiten, es mag fallen, wie es will, einen Recurrenten abzugeben, blos in der Absicht, dadurch unter der Hand die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte, ja selbst die Obristrichterliche Autorität nach äusserster Möglichkeit zu entkräfften, folglich sich in allen Vorfällen ein arbitraires und ohnunterwürfiges Verfahren per viam facti vorzubehalten. Wer also den andern nach sich beurtheilen, und denselben sogar einer Durchlöcherung der Stamm-Rechte, und hiezu der Fassung eines guten Tempo beschuldigen will, muß in actis publicis keine solche probationes contrarii von sich finden lassen, die männiglich vor Augen liegen, und allzuviel Reichs-Crayß- und Landkundig seynd.

1707. in seinem, wegen des Busecker Thals, (17.) ad Comitia übergebenen Schreiben gegen den Reichs-Hof-Rath bedienet hat, ob es schon der Sachen Nothdurfft nach, weit mehr, als zu der Zeit erfordert hätte, sondern, zu Beybehaltung allen Glimpffs, mag es genug seyn, zu sagen, daß dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel abermahls beydes in re & modo (18.) unrecht und zu viel geschiehet.

Churfürsten und Fürsten ist an dem Privilegio fori & Austregarum viel zu viel gelegen, als daß sie dasselbe, als den Grund ihrer wohl hergebrachten Freyheiten in die Schantze schlagen, oder es sich auf die Art entziehen lassen solten; (19.) Und wann es hierbey

(17.) Wegen des Busecker-Thals.) Was mit dem Busecker-Thal dicto anno in Comitiis vorgekommen, hat, wie schon in den Impressis Hanoicis dargethan zu befinden, Causſam Citationis und nicht Mandati betroffen, darin von dem damahligen Reichs-Hoff-Rath die in LL. Imperii constituirte Austregæ ordinationis in Præjudicium aller Reichs-Stände übergangen worden. Männiglich kan also selbst einsehen, wie die Anführung dieser Sache sich hieher reime? und ob dergleichen nicht aus bloser gefährsamer Absicht geschehe?

(18.) *in re & modo.*) Noch zur Zeit ist dißfals von Seiten Cassel noch nicht das geringste von Erheblichkeit ins Publicum getretten, und es wird auch zu aller Zeit an nothwendiger Anführung specialen Beweißes, wo dann eigentlich in re & modo gefehlt worden seyn solle? in substrato ermanglen, wohl aber jederman, der bey solcherley Principiis nicht interessirt, oder sonst ex pacto vel aliunde Beyfall zu geben gewohnt ist, von selbst erkennen und gestehen, daß hiebey in re & modo von diesem hochpreißlichen Judicio vorangeführtermaßen Reichs- und Hauß-Constitutionsmäsig verfahren worden, und nicht anderst procedirt werden mögen.

(19.) entziehen lassen solten.) Das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt lässet sich durch gehäßiges Hessen-Casselisches Anführen noch lange nicht unter diejenige rechnen, welche Jura & Privilegia Statuum bey Gelegenheit entziehen, oder bey deren Reichs-Constitutions- mäsigen Handhabung etwas an sich erwinden lassen wollen. Es hat dasselbe dißfals wohl andere und offentliche Zeugnüße bey Friedens-Tractaten, Wahl-Capitulations-Geschäfften und vielfachen Reichs-Tags-Materien aufzuweisen, nur aber vor allen andern Ständen billig dieses zu beklagen, daß restantibus tot præjudiciis, das Fürstl. Hauß Cassel gegen Hessen-Darmstadt die Privilegia Statuum am allerwenigsten beobachtet, indem es Pacta

und

hierbey allein auf die Erkennung eines Mandats ankäme: (20.) So lehret die Erfahrung, daß gar bald weiter nichts, als der bloße Nahme davon anzutreffen seyn würde, weilen fast kein eintziger Fall mehr auszudencken ist, den nicht die Reichs-Gerichte pro facto nullo jure justificabili ausgeben, und unter diesem Prætext die Haupt-Sache in der ersten Instanz (21.) vor sich ziehen, und sive in Ordinario, sive in Petitorio zugleich mit abzuurtheilen sich anmassen; (22.) Als worinn der eigentliche Mißbrauch bestehet, durch

und Hauß-Gesetze nach ergebender Vorträglichkeit zu Boden wirfft, solche nur in proficuis anführet, hingegen bey vorherigen selbstigen Observandis aller Verbindlichkeit zuwider handelt, und demnach von dem andern Theil bloß nach der Convenance Dinge fordert, die gleichwohl nach der Natur dergleichen Conventionen jedem Theil zu respiciren obliegen, wann anderst obligatio mutua bestehen bleiben soll.

(20.) *Mandats* ankäme.) Besiehe lediglich oben noram 12. woselbsten Hessen-Cassel in Casu arresti selbsten die Richtigkeit der Fori Competentiæ und eines Mandati S. C. bey den höchsten Reichs- und keineswegs den Austregal-Gerichten ein- und zugestanden. Dergleichen hat es in der Rheinfelßischen Sache die Statthafftigkeit eines Mandati S. C. der Austregarum Conventionalium ohngeachtet, ebenfals selbst asserirt, wie solches in der Beylage Lit. A. mit denen beygefügten selbstigen Ausdrücken des damahlen in hac causa an Hessen-Darmstadt ergangenen Schreibens enthalten, mithin muß es solche offentliche und ohnwiederrufliche Zeugnüße anjetzo gegen sich anführen, und ex hoc principio gelten lassen, quod quisque Juris in alterum statuit, eodem & ipse utatur.

(21.) in der ersten *Instanz.*) Die Competentia primæ instantiæ ist oben schon not. 14. - - und in der Anlage Lit. A. suo loco gnugsam solidirt, daß solche daselbst nur weiter nachzuschlagen.

(22.) anmassen.) Dieser anmaßliche Vorwurf ist in dieser Sache um so ohnerfindlicher, als nach Ausweiß der in der Hessen-Casselischen letztern Geschichts-Erzehlung und zwar unter den Beylagen sub Lit. E. und F. befindlichen in causa emanirten beeder Reichs-Hoff-Raths-Conclusorum, bloßhin super summariissimo erkannt worden, verbis:

Nachdeme aber mit den *unjustificir*lichen Thatsächlichen Handlungen der Auslösungs-*Punct* und wahre Verstand der Hauß-*Recesse de anno* 1648. und 1650. durchaus nicht zu vermischen ist; Als wird *facta*

durch welchen das in denen Wahl-Capitulationen so nachdrücklich ausbedungene Privilegium Fori sowohl überhaupt, als die in vorigen Zeiten dem Fürstl. Hause Darmstadt so beliebte- auch vielfältig agnoscirte Heßische Stamms-Austräge, (23.) worauf sie noch vor

paritione nochmahls die Handlung darüber *ad Austregas domus* verwiesen.

Wo bleibt also die angeschuldigte Anmasung, daß in ordinario oder petitorio Spruch, geschweige ratione Austregarum, zu viel geschehen?

(23.) vielfältig *agnoscirte* Heßische Stamms-Austräge.) Es dürffte dieses Anführen seiner Unrichtigkeit halber bey denen, so derer actorum publicorum und des Juris publici Hassiaci particularis kundig, vor ein grundleeres Vorgeben erklärt werden. Wahr ist es, daß bey der Hessen-Marburgischen Successions-Strittigkeit der Conventional-Austrag utrinque würcklich niedergesetzt gewesen; Allein wie? Respondetur: Nach vorhero besonders geschlossenem, und in der jetzigen Casselischen Geschichts-Erzehlung inter adjuncta sub Lit. A. interpolirt befindlichen solennen Anstand-Recess, in Krafft dessen jeder von beeden litigirenden hohen Theilen still stehen, nichts vor dem andern occupiren, oder denselben gar entsetzen, sondern aller Mißverstand sogleich an das besonders verglichene Austrags-Gericht gebracht werden solte. Auf solche Weise war also kein factum oder spolium violentum, wie jetzo und seither 12. Jahren mehr geschehen, vorhergängig, und jedem hohen Theil blieben seine Possessions-Gerechtsame ohngekräncket, und wie billig in salvum gestellt. Als aber nach der Hand das Judicium Austregale offenbare Partheylichkeiten be- und in sententionando contra Jus in Thesi sich vergienge, wurde gleichwohlen bey Reichs-Hoff-Rath von Hessen-Darmstadt Querela nullitatis übergeben, und die hingegen von Hessen-Cassel eingereichte Exceptiones fori declinatoriæ, vornemlichen austregarum per sententiam Cæsaream in an. 1613. förmlich verworffen. vid. *ACTA MARBURG.* Gissæ anno 1615. impressa pag. 210.

Kan das nun ein schlechterdings agnoscirter Heßischer Stamm-Austrag heissen? vor eins. Nachmahlen ergaben sich anno 1636. zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel die bekannte, und nach Verlauff einiger Jahren durch einen feyerlichen Vertrag beygelegte Irrungen puncto administrationis & tutelæ legitimæ, davon viele Impressa und Ausführungen damahls ans Licht getretten. Wer hat doch damahlen zu Cassel nur gedacht, den Heßischen Stamm-Austrag, in den bey Reichs-Hof-Rath tunc temporis übergebenen vielen gerichtlichen Handlungen

vor wenig Jahren nicht nur in pari Casu gegen die mit gewaffneter Hand überzogene Herren Landgrafen zu Hessen-Homburg, (24.) sondern auch selbst gegen das Fürstliche Haus Hessen-Cassel (25.) sich beruffen, eludiret und schlechterdings zu nichte gemachet werden können.

Es ist also dermahlen nicht so sehr um die Sache selbst, (26.) als um die Aufrechthaltung gedachter Stamms-Austräge zu thun, indem, wann diese nicht mehr wären, von dem andern Theil, nach seinen jetzigen Principiis (27.) leichtlich solche Mittel und Wege einge-

---

lungen nur mit einem Jota zu obmoviren, daß also ex adductis die Praxis vielmehr in contrarium vorhanden, und der angebliche illimitirte Umfang der Heßischen Austregal-Instanz ex verbis, um aller Sachen willen ꝛc. grundohnrichtig ist, und terminos habiles supponiret.

(24.) Hessen-Homburg.) Dieses occasione causarum Hanoicarum schon so offt wiederhohlte Vorgeben streitet offenbar mit der veritate facti, davon ex actis publicis der Beweiß längst gedruckt zu finden in CASSANDRI THUCELII Act. publ. de anno 1743. T. I. pag. 603., allwo das nöthige mit dem zweyten Hessen-Darmstädtischen Pro-Memoria die Hanauische Successions-Irrungen und in specie den Hessen-Casselischen Recursum ad Comitia betreffend, bekannt gemacht worden.

(25.) Hauß Hessen-Cassel.) Dadurch wird auf ein gewisses Hessen-Darmstädtisches Schreiben geziehlet, so dieses Fürstliche Hauß nacher Cassel, und zwar an des höchst Billigkeits-vollen Herrn Landgraf Carls Durchl. wegen der Weitershausischen Lehens-Differenzien hiebevor erlassen, und gantz und gar nichts verfängliches ad præsentem enthält, indem Hessen-Darmstadt eines Theils casum habilem bey den Hauß-Austrägen damalen supponiret, welcher durch eine Convention wegen des Anstands mit dem neunzehnden Schieds-Richter leicht zu heben, dabeneben mit der geringsten vorherigen Violenz nicht verknüpft gewesen, andern Theils mögen impræsentiarum die Austräge, wie schon vorgedacht, bey einer vorhergegangenen dejectione possessionis centenariæ violenta, sofort ihrer Ohnvollständigkeit, Unmacht, und vornemlich eignen Interesse halber juxta præmissa gantz und gar nicht Platz greifen.

(26.) selbst.) CICERO in Orat. pro M. Cælio saget: O magna vis veritatis, quæ contra hominum ingenia & calliditatem, contraque fictas omnium insidias facile se perse ipsam defendit.

(27.) jetzigen *Principiis*.) Die obstehende nota 16. weiß die Purität der Principiorum Hasso-Darmstadinorum nach der Wahrheit gantz anderst vorzustellen,

eingeschlagen werden könten und würden, welche zum Umsturtz der gantzen Heßischen Haus-Verfassung den Grund legen dörfften; Damit auch sofort in jedermans Augen falle, daß durch diesen Recurs anders nichts gesucht wird, als eben angeregtes edelste Kleinod (28.) nicht unterminiren zu lassen, sondern es vielmehr auf alle Weise zu salviren und sicher zu stellen: So ist man (jedoch vorerwehnten Heßischen Stamms-Austrägen in andern Fällen ohne Nachtheil) hiermit zufrieden und erböthig, den gantzen Streit, soviel die Haupt-Sache betrifft, dem arbitrio einiger Chur- und Fürsten dergestalt anheim (29.) zu geben, daß zwey Schieds-Richter,

---

zustellen, und es muß jederman nach der Offenkündigkeit vor eine empfindliche Erdichtung ansehen, wann dieses Fürstliche Hauß eines vorhabenden Umsturtzes der Heßischen Hauß-Verfassung gantz ohnbegründeter Weise bezüchtiget werden will. Es läßt sich aus der Hessen-Cassélischen wegen des Hertzogthums Braband letzt publicirten Erbrechtlichen Deduction viel ehender behaupten, daß man unter der Hand dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt die Paritat und Samt-Rechte zu entziehen, zu dem Ende contra evidentiam pactorum ein vorzüglich Recht in der Erstgeburt von Seiten des Hauses Hessen-Cassel zu statuiren keinen Anstand genommen; Und eben dergleichen hat sich ex eodem principio bey der nichtiger Weise und contra recessus communes, ja gegen das Instrumentum Pacis unter Kayser Carolo VII. erschlichenen Expectanz auf das angebliche Reichs-Lehen der unter gesamter Heßischer Lehenbarkeit stehender Grafschafft Waldeck zu gleicher Zeit und noch sonsten geäußert. Dieses sind ohnwiedersprechliche Proben, daß Hessen-Darmstadt zum Umsturz der Heßischen Hauß-Verfassung noch nie den Grund geleget, noch legen wollen. Viel leichter stünde annoch zu erweisen, daß das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt zu Vollführung des Juris Primogenituræ in Domo Cassellana das meiste beygetragen, mithin den Grund zum heutigen Flor und Aufnahm der Casselischen Linie legen helffen.

(28.) edelste Kleinod.) Das Prædicatum reimt sich zwar mit dem Subjecto so wenig, als die That mit den übrigen Worten überein kommt. Inzwischen ist dermahlen von dem vorhandenen apertissimo abusu austregarum conventionalium & in quantum competant, und nicht von deren Reichs-gesetzlichen Gebrauch die Frage, wogegen niemand zu streiten gedencken wird.

(29.) dem *Arbitrio* einiger Chur- und Fürsten dergestalt anheim.) Ein dergleichen Arbitrage könte in Vorschlag gebracht werden, wann noch

keine

Richter, von jederem Theil einer, von diesem aber, wofern Sie in Votis spännig seyn solten, nach ihrem eigenen Gefallen ein Obmann erwählet, und von denenselben allerseits ein unpartheyisches Urtheil ausgesprochen werden möge. Welches alles das völlig erschöpfft und aus dem Wege raumt, was das Fürstl. Hauß Darmstadt hiergegen sagen oder einwenden kan.

Ihro Majestät, mein allergnädigster König und Herr, haben derowegen zu diesem Hochlöbl. Reichs-Convent das gute und zuverläßige Vertrauen, die anwesende vortreffliche Räthe, Bothschafftere und Gesandte werden dero gnädigsten und gnädigen Herren, Obern und Committenten diese Sache dergestalt vorzustellen belieben, und durch ein allgemeines Reichs-Gutachten dahin zu vermitteln geruhen, damit das auf gegentheiliges Betreiben und ungleiche narrata ergangene- und ein Gravamen Statuum commune (30.) involvirende Mandat, benebst dem weiter darauf gefolgten

keine violente Destitution eines hundertjährigen und rechtmäßigen Possessions-Stands den Vorgang gemacht hätte, oder sonst noch res integra und in salvo wäre. Da aber in substrato die Reichs- und Land-Gesetze sowohl als die verbindlichste Pacta Domus als willkührliche Dinge von Cassel auf Seite gesetzt, sofort mit allmöglichen That-Handlungen progredirt, folglich Hessen-Darmstadt in præsenti in seinen Recess- mäßigen Gerechtsamen aufs äusserste abermahl bekränckt und lædirt worden, noch ferner auch bey dem Seinigen nicht sicher seyn würde, wofern diesen höchstunbilligen und gesetzwiedrigen bisherigen Principiis agendi Platz gelassen werden solte: So ist dieses contestatio facto contraria, und nunmehro zu spath, nach vollbrachter That-Handlung, auch zum blosen Schein, sich zum Recht zu erbiethen, welches ohne Zuthun eines Tertii einem jeden bey erster Durchsicht der Hessen-Darmstädtischen Standhafften Wiederlegung so wohl, als gegenwärtigen hie unten befindlichen Ohnumstößlichen Beweises ꝛc. von selbsten in die Augen fällt, und nach Anhandgebung der Reichs-Constitutionen der Obriste Richter im Reich, ceu solus nunc competens in hoc casu, annoch allergerechtest in pristinum zu reduciren wissen wird.

(30.) ein *Gravamen statuum Commune.*) Männiglich ist wohl begierig, das Gravamen statuum Commune in dieser Universitäts-Sache eigentlich einzusehen, da oben bey der not. 16. in Contextu auf Hessen-Casselischer Seiten Selbsten angeführt worden, daß gegenwärtige Sache keines Recursus ad Comitia werth seye. Der Hochpreißliche Reichs-Hoff-

folgten vermeyntlichen Paritori-Urtheil wieder aufgehoben, (31.) und die Sache, wann das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt obbemel-

Rath hat nach Ausweis desjenigen, was in vorherstehender not. 22. schon angeführt, keinesweges die Austregas Conventionales verworffen, sondern solche nach erledigtem Possessorio expressis verbis vorbehalten, und Hessen-Darmstadt wird auch in quantum Juris, facta restitutione spolii, coram competente Licht und Recht nicht scheuen, welcher hohe Reichs-Stand aber empfindet ein Gravamen und zwar commune, oder wo steckt ein Mißbrauch des Mandats-Processes, wann Hessen-Cassel aus dem vorsetzlich überschrittenen Weg, den ihm vornemlich das *INSTRUMENTUM PACIS WESTPH.* Art. XVII. §. 5. verbis: Si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem, inprimis quidem *a via facti dehortetur*, caussa ipsa vel amicabili Compositioni vel *Juris disceptationi submissa.* Und zeiget, weiters c. l. §. 7. ibi: *Et nulli omnino Statuum Imperii licet jus suum vi vel armis persequi*, vel si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive NB. posthæc inciderit unusquisque *jure experiatur*, secus faciens reus sit fractæ Pacis. Quæ vero judicis sententia definita fuerint sine discrimine Statuum Executioni mandentur, prout Imperii Leges de exequendis sententiis constituunt &c. zu Reichs-Gesetzmäsiger Gelebund Erstattung des sui cuique, per viam Juris ordinariam angewiesen wird.

(31.) aufgehoben.) Die Ordnung des Mandats-Process erfordert, daß, gleich in causa von Wiesenhauern contra Hildesheim ohnlängstens vom löblich Nieder-Sächsischen Crayß geschehen, mit der executione reali, des gantz ohnplatzgreiflichen Recurs-Einwendens ohngeachtet, fürgegangen werde. Wer facta violenta erleidet, und dißfals Reichs-Constitutions-mäsige auch in die Krafft Rechtens ergangene Judicata vor sich hat, derselbe darff damit, und in einer solchen Fürstlichen Particular-Hauß-Angelegenheit ad comitia, wann ohnehin alles vorgebliche Gravamen commune ex adductis wegfällig, juxta notam 10. durchaus nicht gezogen werden, oder es sind Leges Imperii und pacta Domus jedem Contravenienten zum Willkühr überlassen, und der letzte Periodus der Reichs-Justiz, herentgegen die Wieder-Ergreiffung des Faust-Rechts vorhanden, folglich niemand bey seiner wohlhergebrachten Possession und sonstigen Hauß-Rechten mehr gesichert, welchen unglücklichen Stand gesamte hohe Status Imperii zu verhüten, und die Reichs-Justiz-Verfassung

bemeldetes in Entstehung der Güthe zum Recht geschehene Erbiethen gegen Vermuthen, nicht annehmen solte, entweder vor die Stamms-Austräge, als das Forum competens (32.) aller Heßischen Strittigkeiten, verwiesen, oder allenfalß und wofern bey dem an und vor sich gantz deutlich und klar vor Augen liegenden im Westphälischen Friedens-Schluß bestättigten- und garantirten Vertrag annoch einiger Zweifel (33.) übrig, derselbe, nach Vorschrifft der Reichs-Gesetze, in Comitiis Imperii universalibus interpretiret werden möge.

fassung aufrecht zu erhalten bestens beeifert seyn, mithin das Hodie mihi, cras Tibi wohl bedencken, zugleich auch aus gegenwärtiger Sache den allzu evidenten Mißbrauch der Recurse, und wie man gantz ohnstatthafft und niemahls zugeblicher Weise so gar Jura singulorum ad Comitia per indirectum ziehen wolle, endlich erkennen werden.

(32.) vor die Stamms-Austräge/ als das *Forum Competens.*) Wo das ohnstreitige Forum Competens dieser jetzigen Heßischen Strittigkeiten hiernechst in materia universitatis seye, davon wird, facta restitutione ablatorum, und bey völlig ergänztem statu possessionis Hasso-Darmstadinæ die Rede seyn, und solches nach Anhandgebung und Befinden der Reichs- und Hauß-Gesetzen sich leicht determiniren lassen.

(33.) Zweifel.) Daß in den Heßischen Hauß-Verträgen quoad substratum ein Zweifel so wenig, als noch weniger in Comitiis Imperii der Ort zu dessen Erläuterung seye, deshalben ist in beygehendem adjuncto Lit. A. sub Tit. Ohnumstößlicher Beweiß ꝛc. in dem letzten Bogen das stracke Gegentheil der Länge nach ausgeführt zu befinden, demnach bey denen in gegenwärtigen Anmerckungen vorgekommen„ und der erstangeführten Anlage Lit. A. weiters vorgebrachten ohnwiederleglichen Umständen gewiß zu hoffen, daß die Hessen-Casselische abermahlen grundloße, und hauptsächlich zu Eludirung der Reichs-Gerichtlichen sowohl, als der Obrist-Richterlichen Autorität abzweckende Reichs- und Hauß-Satzungswiedrige Intention, weniger nicht der handgreifliche Ungrund der gegenwärtigen unstichhaltigen„ ja gantz ohnerfindlichen Hessen-Casselischen Beschwerden bey diesem höchst anmaslichen und ex solo capite des vorliegenden und ad Comitia nicht gehörigen Juris singulorum ohnstatthaffter Recurs, der in der Zahl derer, so von diesem Fürstlichen Hauß einkommen, binnen wenig Jahren der Achte ist, von männiglich werde eingesehen, und vor ohnbeyfällig erkannt werden.

Womit unter geziemender Empfehlung zu samtlicher vortrefflicher Reichstags Gesandschafften beharrlicher Wohlgewogenheit und Freundschafft in vollkommenster Hochachtung verharre

Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung

Regenspurg den 14. Junii 1749.

gantz ergebenst-dienstwilligster Diener.

August Ludwig von Wülcknitz.

Lit. A.

Unumstößlicher Beweiß

Daß

In Sachen

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht

zu Hessen-Darmstadt

Und

Dero Universität zu Giesen

Wieder

Des Herrn Statthalters

In denen Hessen-Casselischen Landen

Hochfürstl. Durchlaucht

Und

Dero Regierung und Universität zu Marburg

I. Der Mandat-Proceſs allerdings Statt habe, und keineswegeſ

II. In Cauſis Spolii violenti die Heßiſche Stamm-Austräge Platz greifen, am allerwenigſten aber

III. Die Interpretatio Pactorum Domus ad Comitia Imperii Univerſalia gehörig ſeye.

MDCCXXXXIX.

ESTOR *Professor Marburgensis*
in Diss. habita Marburgi anno MDCCXXXXV.
De Comitiis & Ordinibus Hassiæ præsertim Cassellanæ Provincialibus
pag. 24. §. XXXV.

Divus Guilielmus VI. (Landgravius Hasso-Cassellanus) die 1. Jan. anno cIↃ IↃ CLIII. Marburgensi Academiæ quædam prædia reditusque tradidit, his verbis: *Erstlich wollen und verordnen Wir ohnwiederrufflich, daß unsre Universitæt die Vogteien Nortshaussen, Singlis, Frizlar, und Homberg mit-inhaben, besizen-solle.* Præfecturas ceteras autem, quas modo dixi, (sc. *Marburg*, Grünberg, Giessen, Alsfeld und *Caldern*) *Dotem suæ Academiæ Giessenæ confecit Georgius II. Hassiæ Landgravius Darmstadinus.*

§. I.

VOn dem ersten Anfang an ist das gewaltsame Verfahren des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel gegen das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt in Ansehung derer in dem Ober-Fürstenthum Hessen-Casselischen Antheils gelegenen, und der Darmstädtischen Universität Giessen krafft des buchstäblichen Inhalts derer Heßischen Stamm-Verträge ohnstreitig zugehörigen, und von dieser über mehr als hundert Jahr ruhig besessenen Güther und Gefällen von der gantzen ohnpartheyischen Welt (1.) mit solchen Augen angesehen worden, daß man billig hätte glauben sollen, man werde Casselischer Seits, nachdem jetzo auch der allergerechtest Obrist-Richterliche Ausspruch, wodurch, wie es, wann noch Gerechtigkeit in der Welt ist, ohnmöglich anderst seyn können, zuvorderst auf *Restitutionem spolii violenti* erkannt, und demnechst das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, *facta restitutione*, mit seinem

(1.) Hessen-Casselischer Seits hat man in dem dieser Sache halben in Comitiis ausgetheilten Impresso einige Noten beyzufügen sich die Mühe gegeben, worinnen man unter andern eines in causa auf Seiten Hessen-Darmstadt erhaltenen allgemeinen Beyfalls selbst geständig ist. Man meynt aber, dieses letztere habe solchen durchgängigen Beyfall sich durch Geld oder gute Worte erworben. Indessen wird wohl niemand glauben, daß es nöthig seye, Geld oder gute Worte zu geben, um einen andern zu überführen, daß der, wer mir mein ohnstreitiges über 100. und mehr Jahr wohlersessenes Guth violenter wegnimmt, unrecht handele. Derjenige, welcher fremdes Guth sich spoliativè zueignet, hat dieses Weges ehender nöthig, und gleichwohl ist das Geld und gute Worte kein Mittel, eine Uberzeugung zu würcken. Recht bleibt Recht, und Chicanen bleiben Chicanen, man mag sie einkleiden, wie man will.

Anspruch zu dem Weg des Rechtens verwiesen worden, dazu gekommen, endlich die begangene Übereilung zu erkennen, und von allem weiteren Reichs-Gesetzwiedrigen Verfahren abzustehen sich bewegen lassen. Man muß aber mit Verwunderung wahrnehmen, daß Hochgedachtes Fürstliche Hauß seine nimmermehr zu justificirende und contra primas Juris lineas anstossende Thatsachen durch einen vermeintlichen Recursum ad Comitia noch bekannter zu machen, und durch ein zu diesem Ende publicirtes Impressum, mittelst offenbarer Wahrheits-wiedriger, und mit geflissentlicher Mißdeutung der Heßischen Stamm-Verträge durchaus angefüllter Narratorum, auch, wie es bey ungegründeten Forderungen zu geschehen pfleget, häuffiger Contradictionum, da, um nur einen Schein zu erlangen, die auf das allerbest gegründete und nach denen Reichs-Grund-Gesetzen inviolable Obrist-Richterliche Autorität zu eludiren, diese Streit-Sache bald ad Forum rei sitæ, bald ad Forum arresti, bald ad Austrægas, bald ad Comitia gehörig zu seyn behauptet wird, zum deutlichen Beweiß, daß man selbst nicht wisse, was man sagen, oder wie man sich in causa ex omni parte injustissima helffen solle, seine hegende Absichten noch mehr blos zu geben sich nicht entblödet hat.

§. II.

Was es mit dem Ursprung und Stifftung der beyden Hessischen Universitäten, **Giesen und Marburg**, vor eine Beschaffenheit habe, ist in denen bey Gelegenheit sowohl der Hanauischen Successions-Streitigkeiten, (2.) als auch des gegenwärtigen über die Universitäts-Güther erregten Processes zum Vorschein gekommenen Hessen-Darmstädtischen gedruckten Ausführungen (3.) so weit-

---

(2.) Vornemlich verstehet sich darunter folgendes Impressum: Documentirte Geschichts-Erzehlung und daraus fliessende rechtliche *Demonstration*, daß die von Landgraf *PHILIPPO MAGNANIMO* zu Hessen *fundirte*-und gemeinschafftlich gewesene Universität zu Marburg/ woraus der zum Heßischen *Conventional*-Gerecht erforderliche *XIX.te* Schieds-Richter genommen werden solle/ dahergegen von jetzigen Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel *anno* 1653. die jetzige Neue Universität Marburg einseitig aufgericht worden/ und dahero auch dasjenige *Collegium*, woraus ermelter Richter zu erwehlen wäre/ weder *existire*/ noch auch gedachtes Hauß-Gericht *ob defectum novæ Conventionis* bestellt werden möge. fol. 1738.

(3.) Der Titul dieses dato ohnbeantwortet gebliebenen Abdrucks findet sich unten im §. VIII. angeführet.

weitläufftig und gründlich gezeiget, daß man sich dabey weiter nicht aufhalten mag. Nur bemercket man, daß der Verfasser des jetzo zum Vorwurf liegenden Hessen-Casselischen *Impressi* gleich Anfangs eine offenbare Unwahrheit vortrage, wenn er behauptet, daß vermöge des diesem Impresso sub Lit. A. beygefügten Anstands-Recessus de anno 1604. die Universität Marburg Herrn Landgraf Moritzen zu Hessen-Cassel zum Voraus zugestanden worden seye, da doch seine eigene Beylage, als worinnen alles, so wegen der Universität Marburg dazumahl verglichen worden, mit dieser ausgedruckten Reservation geschehen:

> Daß uns, Landgraf Ludwigen (zu Hessen-Darmstadt) und unsern freundlichen lieben Brüdern hierdurch an unsern Rechten, was wir dessen zugedachten = = = und der Universität befugt seyn, nichts derogirt, benommen, noch præjudicirt seyn soll ꝛc.

Et porro ibidem in fine:

> Dieser Anstands-Handlung abgeredete Puncten sollen „ NB. keinem Landgrafen zu Hessen an seinen ha„ benden Rechten verfänglich seyn, NB. nichts ge„ ben noch nehmen.

ihn des Gegentheils hätte überführen können. Es ist auch leicht zu begreifen, warum in diesem Anstands-Recess die Universität Marburg von der übrigen Verlassenschafft weyland Landgraf Ludwig des älteren ausgenommen werden müssen, wenn man bedencket, daß dieser Recess lediglich dahin abgezielet, daß auf den Todes-Fall dieses Fürsten alle *Interessenten* stille stehen, nichts mit *Occupir*- und Innehmung seiner Landen vornehmen, sondern den Sachen bis nach verrichteter Fürstlicher Begräbnüß und *Publici*rung des Fürst-Vetterlichen *Testaments* ein Anstand gegeben werden solle; Und aber die Administration der Universität Marburg (obgleich ratione Dominii und sonsten die sämtliche Landgrafen von Hessen ein gesammtes gleiches Recht und Antheil an derselben gehabt) schon bey Lebzeiten Landgraf Ludwig des älteren der Casselischen Linie mit zugestanden. Es konte also weyland Landgraf Moritzen von Hessen-Cassel das Recht, so er zu aller Zeit gehabt hatte, nicht genommen, mithin auch nicht, daß er der Administration, so ihm schon ante mortem Ludovici senioris zugestanden, sich post mortem ipsius enthalten solle, gefordert werden. Die Administratio Universitatis behielte demnach ihren Gang, doch salvo, ex parte Domus Darmstadinæ, tum dominii

jam competentis, tum successionis jure, und Landgraf Moriz erhielte nicht das mindeste weiter, als was er vorhero schon gehabt hatte. Ubrigens thut dieser gantze Umstand zu Entscheidung gegenwärtiger Sache wenig, und dienet nur zu einem neuen Beweis, daß die Hessen-Casselische Concipienten den Eifer, die einmahl gefaßte Absicht durchzutreiben, sich auch sogar dahin verleiten lassen, daß sie Erdichtung brauchen, welche der Haupt-Sache weder etwas geben noch nehmen, und wobey das fingirte Wesen nirgends besser als aus derselben eigenen Productis sich erkennen lässet.

§. III.

Die Haupt-Sache kommt allhier auf den Haupt- und Neben-Recess de anno 1627. an, welche der Casselische Verfasser, ohngeachtet sie den Grund zu gegenwärtiger Decision enthalten, und bey denen folgenden Verträgen, so viel die Partagirung der Universitäts-Revenüen anbelangt, lediglich pro norma normante jederzeit gesetzt worden, kaum mit einigen wenigen Worten berühret. Allermaßen, als in denen Reichskündigen nach dem Tod weyland Ludwig des ältern zu Hessen-Marburg zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel anno 1604. sich entsponnenen Successions-Irrungen nach weitläufftigem Process endlich anno 1623. durch eine allergerechteste Kayserliche Urthel vor Hessen-Darmstadt gegen Hessen-Cassel überhaupt gesprochen, und nochmahl besonders wegen der zur Hessen-Marburgischen strittigen Erbschafft gehörigen Universität Marburg dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt die ohnehin ex Jure æqualitatis herfliessende völlige Coadministration Obrist-Richterlich zuerkannt, ja sogar solche Universität einseitig von Hessen-Darmstadt zu bestellen erlaubt worden, der großmüthige Landdraf Georg der Zweyte zu Hessen-Darmstadt, der vor sich habenden Judicatorum (4.) ohngeachtet, zu einem Vergleich

(4.) Der Inhalt des ergangenen Kayserlichen besondern Ausspruchs wegen Administration und Mitversehens der Universität Marburg erweiset solches mit ausgedruckten Worten:

Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Wir haben sowohl aus Unsers lieben Vettern und Schwagern des Chur-Fürsten zu Cölln Liebden über die, durch Dero Subdelegirte verrichte Execution Unsers in der Marburgischen Successions-Sache ergangenen Kayserlichen Urtheils eingeschickter Relation, was des auch Hochgebohrnen Moritzen, Landgrafen zu Hessen Liebden wieder die von Deiner Liebden vorgenommene Bestellung der Universität

zu

gleich die Hände geboten, welcher auch 1627. zu Stande gekommen, und wodurch Hessen-Darmstadt, wie im gantzen Ober-Fürstenthum Hessen, also auch bey der Universität Marburg alleiniger Fürst und Herr geblieben, in Ansehung der Universitäts-Güther aber verglichen worden:

Daß die Marburgische Universitäts-Güther und Gefälle, wie sie nach Landgraf Ludwig des älteren Absterben bey der Universität befindlich gewesen, NB. in zwey gleiche Theile gesetzt, æqualiter vertheilet, und einer jeden Fürstlichen Linie die in ihren Landen, oder sonsten NB. am nächsten und bequemsten gelegene Güther und Gefälle, so viel es einer gleichen Theilung wegen müglich, assignirt und eingeräumet werden sollten.

Worauf sodann durch einen besonderen Executions- und Neben-Recess eodem anno die würckliche Vertheilung dieser alten Universitäts-Güther dahin erfolgte:

zu Marburg eingewandt, als auch aus Deiner Liebden Schreiben sub dato den Neunzehenden nechstverwichenen Monaths Februarii noch weiters vernommen, aus was prætendirten Ursachen Seine Landgraf Morizens Liebden Ihro gleichsam die Disposition berührter Universität und derselben Jurium zuaignen, und sich auf Deiner beschehene Requisition zur gesamten Bestellung/ so viel als er seines theils daran befugt sein möchte/ nicht verstehen wolle. Nun stellen Wir zwar seine eingewendete Prætensiones und Protestationes an seinen Ort, können aber noch zur Zeit nicht finden/ daß um derentwillen die *Jura Universitatis* negligirt/ und Deine Liebden an deren *Disposition* gehindert werden solle/ sondern nachdem dieser Punct in Unserer ergangenen Kayserlichen *Sententia* und darauf angeordneten *Execution* mitbegriffen/ gestalten dann Deine Liebden *in specie* darauf in ihrem Clag-*Libell articulirt* hat: Also und nachdem ermeltes Landgraf Moritzen Liebden eines anderen sich darwieder anmasen, und sich an demjenigen nicht begnügen will, worauf Deiner Liebden Requisition an Ihn ergangen, Mögen nunmehro Dieselbige sich um die völlige *Administration* und *Disposition* mehrberührter Univetsität und derselben *Jurium* so lang und viel alleinig annehmen/ biß sich mehrgedachtes Landgraf Moritzen Liebden/ der Neben-Bestellung halber eines andern erklähren und dazu bequemen/ oder ein anders an gebührenden Orten mit Recht ausführen wird. Wien den 6. May Anno 1625.

Daß die Vier Vogteyen des Nieder-Fürstenthums Hessen, als Nordshausen, Singlis, Fritzlar und Homberg mit allen ihren Gütern, Gebäuen, Gülden, Einkünfften ꝛc. nichts ausgenommen, nebst allem, was NB. noch sonst im Nieder-Fürstenthum Hessen in die Universitäts-Rechnungen alljährlich gefällt, Landgraf Wilhelmen zu Hessen-Cassel zukommen, dargegen die Vogteyen des Ober-Fürstenthums, als NB. Marburg, Grünberg, Giesen, Alßfeld, und NB. Caldern, mit allen ihren Gütern, Gebäuen, Gülden, Einkünfften ꝛc. auch alles miteinander, was noch sonst im Ober-Fürstenthum Hessen jährlich in die Universitäts-Rechnungen gefällt, nebst denen unter Landgraf Moritzen Administration dazugekommenen Capitalien, Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt NB. verbleiben sollten, damit die Theilung desto gleicher werde, und ein jeder Fürst NB. die in seinem Territorio gelegene Güther und Gefälle bekomme, ꝛc.

§. IV.

Nach dieser auf jetztgedachte Weise zwischen beyden Hochfürstlichen Häusern geschehenen Vertheilung der Universitäts-Vogteyen blieben noch 400. Cammer-Gulden jährlicher Gefälle übrig, so auf den Soden zu Allendorf im Nieder-Fürstenthum haffteten, und zu denen uhralten Universitäts-Intraden, wie solche von dem ersten Stiffter derselben, weyland Herrn Landgrafen Philippo Magnanimo, dazu bestimmet worden, (5.) ohnstreitig gehöreten, welche dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel um so weni-

(5.) Hier ist zu conferiren, was in dißeitiger Standhaffter Wiederlegung pag. 14. bis 18. hiervon der Länge nach an- und ausgeführet worden.

weniger allein gelassen werden konten, weil ohnehin schon die demselben heimgeschlagene übrige Nieder-Heßische Gefälle von besserm Ertrag, als die in dem Ober-Fürstenthum fallende Intraden, waren, (6.) mithin wann dasselbe überdiß auch noch sothane 400. fl. jährlicher Gefälle hätte behalten sollen, die Ungleichheit allzugroß geworden seyn würde. Man fande also nöthig, um die intendirte Peræquation, so viel möglich, zu erreichen, sich deßfalls besonders zu vergleichen, welches eodem recessu solchergestalt geschahe,

Daß jeden Jahrs von diesen 400. Cammer-Gulden an Hessen-Cassel 282. fl. und an Hessen-Darmstadt 116. fl. bezahlt werden sollten.

§. V.

Gleichwie nun dieser Haupt- und Neben-Recess de a. 1627. den wahren alleinigen Grund aller nachhero blos remissivè wiederholten Theilungen der Universitäts-Güther, ob gleich ratione Territorii eine grosse Veränderung erfolget, in sich schliesset, und nach demselben dahero die Erklärung jederzeit gemacht werden muß: Also ist auch unwiedersprechlich, und zeiget der klare Buchstabe, daß man darinnen

a.) zwischen denen Universitäts-Intraden des **Nieder-Fürstenthums**, und den Universitäts-Intraden des **Ober-Fürstenthums** einen sorgfältigen Unterschied beständig beobachtet, und zum Grund der geschehenen Theilung geleget habe, dergestalt, daß alle Theilungs-Recesse gäntzlich übern Hauffen fallen müsten, wenn pro arbitrio dasjenige, so von denen Revenüen des **Nieder-Fürstenthums** verordnet ist, auf die Revenüen des **Ober-Fürstenthums** oder vice versa, was sich von diesen findet, auf jene zu appliciren erlaubt werden sollte.

b.) Daß die jetzo von Hessen-Cassel in Anspruch genommene Vogteyen **Marburg** und **Caldern**, oder, wie man sie

(6.) Dieses ist citato loco der Hessen-Darmstädtischen Universitäts-Deduction sub Tit. Standhaffte Wiederlegung ꝛc. pag. 10. und 11. durch Aufstellung eines Parifications-Plans in den daselbstigen Beylagen sub Nro. 6. und 7. befindlich, mathematicè erwiesen.

Casselischer Seits zu nennen pfleget, **Caldern**, das **Kugel-Hauß** und die **Prediger**, weil beydes einerley ist, Nahmentlich und ursprünglich zu denen Vogteyen des **Ober-Fürstenthums** gezählet worden, folglich warum man solche in denen nachherigen Verträgen, unter der Benennung des **Nieder-Fürstenthums** mit verstehen solle, gantz unbegreiflich, sondern vielmehr ohnzubestreitenden Rechtens seye, daß

c.) **alles was in denen neueren** Pactis **von** Universitäts-Intraden **in dem Nieder-Fürstenthum vorkommt, auf** sothane quæstionirte **Vogteyen, wenn man nicht denen Verträgen die offenbahrlichste und gröste Gewalt anthun, und sie gantz und gar mißdeuten will, ohnmöglich gezogen werden möge;**

d.) **Daß bey dieser ersten Theilung schon sich eine Ubermaas der** Universitäts-Intraden **in dem Nieder-Fürstenthum** (7.) **Hessen** respectu **des Ober-Fürstenthums** gefun-

---

(7.) **Die bey denen Verträgen de anno 1627. gepflogene Tractaten machen solches noch deutlicher, als worinnen vieles von einer Ubermaas in dem Nieder-Fürstenthum gehandelt worden; Da nun dazumahl Hessen-Cassel in dem Ober-Fürstenthum nichts gehabt, so ist auch die Frage: Ob das Ober-Fürstenthum Casselischen Antheils unter der Benennung des Nieder-Fürstenthums mit zu verstehen seye? gantz ohnmöglich gewesen. Man füget zu solchem Ende nicht nur folgendes Protocollum bey:**

Actum Romrod den 21. May 1627.

Casselische: Hielten davor, die Satisfaction, dazu Herrn Landgrafen Georgens Fürstl. Gn. sich anerboten, würde schwehrlich durch die Vertheilung der Universitäts-Renthen und Intraden beschehen können; Sonst aber wäre das etwa ein Mittel, wenn Herrn Landgrafe Georgens Fürstl. Gn. Herrn Landgrafe Wilhelms Fürstl. Gn. **die Nieder-Heßische Gefälle**/ welche sonst zu der Marburgischen Universität verwiddumt, folgen lassen wollte, alsdann wollt Herrn Laudgraf Wilhelms Fürstl. Gn. die Helfft der Universität Marburg gern nachgeben, und sie Sr. Fürstl. Gn. zu gleichem Theil zu lassen.

Darmstädtische: Der uf Casselischer Seiten gethaner Vorschlag werde schwehrlich angehen, so werden auch Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gn. dasjenige, was sie allbereit hätten, so theuer nicht erkauffen, dann **NB. die Nieder-Heßische Vogteyen** seyen

gefunden, worüber man sich besonders verglichen, und daß dahero, wenn in denen folgenden auf den Vertrag de an. 1627. sich gründenden Pactis von einer Ubermaaß in dem Nieder-Fürstenthum Meldung geschiehet, dadurch der gesunden Vernunfft und allen Regulis Interpretationis nach, sich nichts anders verstehen lasse, als was bey dem vorhergegangenen Vertrag de an. 1627. darunter verstanden worden, welches denn obgedachte von denen Allendorffer Soden-Gefällen an Hessen-Darmstadt jährlich überlassene 116. fl. ohnwiedersprechlich gewesen. Endlich

e.) Daß, ob gleich in mehrgedachtem Neben-Recess de an. 1627. hauptsächlich darauf gesehen worden, **daß ein jeder Fürst die in seinem** Territorio **gelegene Güther und Gefälle bekommen**, dennoch eines Theils dieses nicht so absolute, als ob ein Theilhaber in des andern Territorio oder Landes-Portion gar nichts haben sollen, sondern nach denen selbst eigenen deutlichen Worten des obangezogenen Haupt-Recesses dahin, daß **einer jeden Fürstl. Linie die in ihren Landen oder** NB. **sonsten am nechsten und bequemsten gelegene Güther und Gefälle, so viel es einer gleichen Theilung wegen möglich ist,** assigniret **und eingeraumet werden sollten**, verstanden werden müsse; andern Theils, wenn in diesem Neben-

seyen *major pars redituum*, welche die *Universität* Marburg hätte. ꝛc.

Sondern es ist auch in der mehrangeführten Darmstädtischen Universitäts-Deduction sub Tit. Standhaffte Wiederlegung ꝛc. mittels der Anlagen sub n. 9. und 10. rechtsgnüglich dargethan zu befinden, daß man bey den anderweiten Tractaten anno 1648. die Mehr-Erträglichkeit sowohl als die Verschiedenheit der Universitäts-Gefälle des Nieder-Fürstenthums gegen das Ober-Fürstenthum von Seiten der Hohen Compaciscenten in genaue Erwegung gezogen, und Hessen-Darmstädtischer Seiten die hierbey vor Augen gesehene Ubervortheilung aus Liebe zum Frieden auf Seite gesetzet, mithin lediglich auf der an. 1627. beschehenen „ und von dieser Zeit biß 1748. per possessionem continuam & publicam fortgesetzten Vertheilung der Universitäts-Revenüen quæstionis bestehen geblieben.

Recess de an. 1627. von Abtheilung der Universitäts-Intraden nach denen Territoriis Meldung geschiehet, solches auf die um eben diese Zeit verglichene Landes-Theilung, nach welcher Hessen-Darmstadt damahls biß ad an. 1646. das gantze **Ober-Fürstenthum** mit gäntzlicher Ausschliesung Hessen-Cassel, und dieses letztere allein das **Nieder-Fürstenthum** behalten, zum Grund habe. Wannenhero dann, da nachhero an. 1648. die Landes-Theilung sehr geändert und ein grosser Theil des Ober-Fürstenthums mit $1\frac{1}{5}$. Theil an Hessen-Cassel abgegeben, die in an. 1627. geschehene Abtheilung der Universitäts-Güther hingegen buchstäblich und ohnabgeändert bestättiget worden, und biß diese Stunde desfalß kein Theil ein anderes Fundament hat, als eben die Theilung de an. 1627. (8.) nothwendig folget, daß von dieser ratione finium Territorii & provinciarum vorgenommenen Veränderung an, bey denen Reditibus academicis es gar nicht mehr auf das Territorium, sondern, wie schon gesagt, dißfalls lediglich den von 100. und mehr Jahren conservirte und blos durch die Neuerliche Spolia angegriffenen Statum possessionum de an. 1627. ankomme.

§. VI.

Aus diesen so unverneinlichen als unumstößlichen Principiis ergiebt sich nunmehro die Erklärung derer nachhero in an. 1648. und 1650. errichteten Recessen von selbsten, jedoch auf eine gantz andere Art, als welche der Casselische leicht zu benennen stehende Verfasser denenselben, wiewohl mit der grösten Unkünstlichkeit und Schamröthe anzudichten bemühet ist. In dem Recess de an. 1648. wurde 1.) ein gemeinschafftlicher Besitz der Universität Marburg, und des Endes 2.) eine Zurücknehmung und Zusammenstossung aller in an. 1627. gleich vertheilten Vogteyen und Intraden verabredet, zugleich aber auch 3.) eventualiter beliebet:

Im

(8.) Die allerstärckste und bündigste Zeugnüsse hierüber sind ex ipsis actis PACIS WESTPHALICÆ, in der Standhafften Wiederlegung pag. 19. aus des von MEIERN Actis P. Westphal. T. IV. pag. 453. und T. V. pag. 616. aus- und angezogen, welche als die beste Interpretation meritiren, hiebey in Betracht genommen zu werden.

Im Fall inskünfftige über Verhoffen bey solcher Gemeinschafft Irrungen und Ungelegenheit vorfallen, oder es sonsten einem oder andern Theil beliebig seyn würde, daß alsdann demselben bevor- und frey stehen sollte, eine eigene Universität anzurichten, wann und wo es demselben gefällig seye, und zu solchem Ende NB. NB. die völlige Helffte aller Universitäts-Intraden, und was sonsten zur Universität gehöret, ohne einige Hinderung ab- und zu sich zu nehmen.

Sodann auf den Separations-Fall 4.) annoch folgendes, worauf es bey dem jetzigen gantzen Streit hauptsächlich ankommt, beygefüget:

Und weil die Universitäts-Intraden, wie sie vor Alters darzu gestifftet worden, also beschaffen, daß deren NB. ein grosser Theil aus dem Nieder-Fürstenthum Hessen als NB. aus dem Ober-Fürstenthum, und andern Orten, so Hessen-Darmstadt zuständig seyn, jährlich erhoben werden: so hat Hessen-Cassel bedinget, auf den Fall der Separation der Universität, die Übermaas dem Fürstl. Darmstädtischen Theil mit Geld Fünf Gulden auf hundert Capital gerechnet, zu entrichten, und selbige im Lande zu behalten.

Man überlässet eines jeden ohnpartheyischer Dijudicatur, ob, wie Casselischer Seits behauptet werden will, in diesen Worten das mindeste enthalten, daß einem jeden Hohen Theil diejenige Revenüen, so in seinem Lande (wie solches nemlich ein jeder durch diesen neuen Recess 1648. überkommen) fallen, zugetheilet werden solten? Vielmehr ist Sonnen-heiter daraus zu ersehen, daß einem jeden Theil auf den Separations-Fall der Universität, die völlige Helffte der *Universitäts-Intraden*, ohne einigen Unterschied, ob solche in dem nunmehrigen *per novam divisionem regulirten*

Darmstädtischen oder Casselischen *Territorio* fallen, ab- und zu sich zu nehmen frey gelassen worden seye.

Und was die hierselbst bemeldete Ubermaase, deren Ablösung sich Hessen-Cassel vorbehalten, als das gegenwärtige eigentliche Objectum litis, anbetrifft, so wird dieselbe verbis positivis in das Nieder-Fürstenthum gesetzet. Auch werden überhaupt die Universitäts-Intraden in dem Nieder-Fürstenthum und Ober-Fürstenthum auf das deutlichste, gleich auch in denen Recessen von 1627. geschehen, voneinander unterschieden und separirt.

Wer wolte also zweiffeln, daß diese neuerlich prætendirte Ubermaas nirgendwo als in dem Nieder-Fürstenthum, und zwar obangeführter maßen zu Allendorff auf denen Soden, gesucht werden müsse; Hingegen die Vogteyen Marburg und Caldern, als welche ohnstreitig und primordialiter in das Ober-Fürstenthum gehören, auch in denen Stamm-Verträgen beständig als Vogteyen des Ober-Fürstenthums angegeben und benennet werden, sich hierher nicht mit dem geringsten Schein referiren lassen. Daß man also wohl mit weit mehrerem Recht auf Seiten Hessen-Darmstadt sagen kan, was der Casselische Concipient, nachdem er die wahre Meynung dieses Vertrags gegen dessen klaren Buchstaben zu vereiteln, und Sätze, wovon nicht das mindeste darinnen befindlich ist, demselben anzudichten äußerst bemühet gewesen, schreibet: Wann diese Worte nicht klar, sondern zweydeutig seyn, oder denenselben Gewalt angethan, und solche anders und verkehrt ausgelegt, oder gar verdrehet werden können: so ist in der menschlichen Gesellschafft bey denen Verträgen nichts gewisses mehr, und niemand im Reich bey Land und Leuten sicher.

§. VII.

Alles dieses wird durch den weiter erfolgten Vergleich de a. 1650. (9.) noch mehreres und auf das deutlichste bestättiget, als worinnen enthalten:

Daß

(9.) Nicht nur durch den angezogenen Vertrag, sondern durch den ohnläugbaren Erfolg in facto wird all solches weiters comprobirt, wann der Marburgische Professor ESTOR in der Eingangs angeführten Diss. de Comitiis Provincialibus Hassiacis pag. 24. selbsten aus Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Cassel Stifftungs-Urkunde der Neuen Universität Marburg de an. 1653. anführet, daß Höchstgedachter Herr Landgraff die vier alte Vogteyen, Nortshausen, Singlis, Fritzlar und Homberg zum Universi-

Daß Herr Landgraf Georgs Fürstliche Gnaden die von der alten Universität Marburg in an. 1627. durch vorgegangene Vertheilung überkommene biß dato würcklich inngehabte und vermehrte Intraden und Gefälle bemeldter jetzigen Universität Marburg zu Dero ohne das schon habenden Giesischen Privilegiis NB. behalten, Ihro Fürstl. Gnaden zu Hessen-Cassel aber hingegen die andere in ermeldtem Jahr empfangene Intraden, Güter und Gefälle ebenmäsig behalten solle.

Und ob man gleich Casselischer Seits in denen in diesem Vertrag befindlichen Worten:

Daß die in dem Hessen-Casselischen Territorio fallende „ und durch obbemeldten Theilungs-Abschied vom 14.ten Decembris 1627. der Fürstl. Darmstädtischen Linie zugekommene „ und an die bisherige Fürstl. Darmstädtische Universität verordnete Intraden und deren Restanten der Fürstlichen Darmstädtischen Linie, doch mit dem im Casselischen Haupt-Vergleich §. und ist ferner abgeredet ꝛc. der Ablösung halber beschehenen Vorbehalt ausgefolgt werden sollen.

einen besonderen Grund gefunden zu haben vermeynet, daß per verba: in dem Hessen-Casselischen *Territorio*, wie auch durch die relative Anziehung des im Haupt-Vertrag de a. 1648. enthaltenen Vorbehalts, das Objectum reluendi gantz eigentlich determiniret, und die vorbehaltene Ablösung auf alles, was Casselisches Territorium seye, mithin auch auf den Hessen-Casselischen Antheil des Ober-Fürstenthums offenbar gezogen und erkläret werde: So

versitäts-Fundo gewiedmet, dabey aber von Ihme so wenig als seinen Fürstlöblichen Nachkommen an weitere Vogteyen zu Marburg gedacht worden.

ist doch am Tage, daß an dem jetzo angeführten Ort von denen im Fürstl. Casselischen Territorio fallenden und der Fürstl. Darmstädtischen Linie zugekomenen Intraden keineswegs gesagt werde, (10.) daß sie insgesambt ablöslich (11.) seyen, sondern es beruhet das einzige Prædicatum dieses Subjecti alleinig darinnen, daß sie an Hessen-Darmstadt ohne Aufenthalt ferner ausgefolgt, und nur die Reluition nach Maasgabe des Vertrags de an. 1648. mithin blos respectu des Nieder-Fürstenthums vorbehalten werden solle, daß also diese Worte weiter nicht, als wovon der angeführte Recess handelt, extendirt werden mögen.

§. VIII.

All obiges ist bereits vor einigen Jahren der Welt in einer ausführlichen Deduction unter dem Titul: Standhaffte Widerlegung der ohnlängst zum Vorschein gekommenen so zerstümmelten als unrichtigen Geschichts-Erzehlung in anmaslichen Sachen der *Universität* Marburg, als sogenannten *Imploranten*, entgegen die *Universität* Giessen, vorgeblichen *Implorat*en, so deutlich und überzeugend vor Augen geleget worden, daß man Hessen-Casselischer Seits mit keinem Wort biß diese Stunde dagegen aufkommen können, sondern hat, wie es Personen,

(10.) Dieses bewahrheitet sich vollkommentlich daraus, daß in verbis sequentibus des citirten Vertrags de anno 1650. mit ausgedruckten Worten Hessen-Darmstadt noch besonders zugestanden worden, in dem Casselischen Territorio seinen Universitäts-Vogt fortzuhalten, welches ja wohl nicht nöthig gewesen, sofern Hessen-Cassel nach dessen jetzigen Vertragsbrüchigen Vorgeben damahls schon die Befugnüs gehabt, die ansehnliche und mehr als etliche tausend Thaler an Revenüen austragende Vogteyen zu Marburg und Caldern zu sich zu nehmen. Der hievon sprechende Passus concernens sothanen neuesten Vergleichs de an. 1650. ist folgender:

„ Dabey sowohl dem Casselischen als Darmstättischen Theil frey
„ stehen soll, ob jenes in dieses/ oder dieses in jenes *Territo-*
„ *rio* einen eigenen Vogt halten wolle/ welcher auf den Fall, damit Er sein Amt desto besser abwarten möge, mit den ordinariis Oneribus personalibus, als Stadtwachten und dergleichen, wann er keine bürgerliche Handlung des Orths treibet, verschonet, im übrigen aber gleich andern Unterthanen seine Schuldigkeit gegen den Lands-Fürsten zu verrichten, gehalten seyn soll.

(11.) Das Wort ablöslich gibt schon ohne allegation des Steinbachischen Wörter-Buchs genugsam zu erkennen, daß nach dem allgemeinen Wort-Verstand von ablöslichen Zinsen und Capitalien, das ist in substrato von den Allendorffer vierhundert Cammer-Gulden die Rede seye.

nen, so eine desperate Sache haben, zu machen gewohnt sind, durch scheinbare Verachtung der disseitigen Gründen, und durch die Gewalt, worauf ohne Unterlaß gepochet wird, sich zu helffen gesucht. Wannenhero man sich bey dem Concipienten des jetzigen Impressi nicht befremden lässet, daß derselbe eben diesen Weg einschläget. Nur ist derselbe darinnen übler daran, daß er sich doch waget, etwas zu antworten, seine Sache aber solchergestalt zugleich bloß gibt, daß nun klar am Tage, man vermöge Hessen-Casselischer Seits auf die Hessen-Darmstädtische Gründe gar nicht zu antworten.

§. IX.

Es unterwindet sich zwaren derselbe, drey ab Seiten des Hochfürstl. Hauses Hessen-Darmstadt dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel entgegen gesetzte Argumenta, worauf freylich sehr viel ankommt, zu bestreiten, davon das erste auf die Bedeutung des Wortes **Nieder-Fürstenthum**; das zweyte auf die Erklärung des Wortes **Ubermaas**; und das dritte auf die obgedachte Allendorffer Soden-Gefälle gehet. Allein was das erste betrifft, so ist das Vorgeben, als ob in præsenti das gantze Hessen-Casselische Territorium, mithin auch dessen **Antheil an dem Ober-Fürstenthum**, als ein angeblich geringer Zuwachs, unter dem Nahmen des **Nieder-Fürstenthums** begriffen werde, selbst aus denen Stamm-Verträgen de an. 1648. und 1650. worinnen das Hauß Cassel seine jetzige höchst wiederrechtliche Forderung gründet, schon in vorgedachter Deduction oder **Standhafften Wiederlegung** pag. 16. und 17. so deutlich wiederleget, daß man sich billig scheuen sollte, mit diesem jämmerlichen Einwurff weiter aufgezogen zu kommen, bevorab da in dem Pacto de anno 1648. §. 5. unmittelbar nach dem Passu, worinnen die jetzo in Frage seyende Ablösung der Ubermaase in dem Nieder-Fürstenthum reserviret worden, der dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Cassel überlassene Antheil des Ober-Fürstenthums mit dürren Worten: **Das Ober-Fürstenthum Casselischen Antheils**, benennet, sofort in dem Vertrag de 1650. selbsten verschiedentlich des **Hessen-Casselischen Ober- und Nieder-Fürstenthums** gedacht wird. (12.) Was man aber

(12.) Es verdienet hieben bemerckt zu werden, daß die Universität Marburg selbst den Casselischen 1/2. an dem Marburgischen gantz besonders und bis diese Stunde noch das Ober-Fürstenthum nenne, mithin solches Stück keinesweges zu Nieder-Hessen gezogen wissen wolle, sonsten sie in dem Programmate wegen Absterben des dieses Jahrs verstorbenen Professo-

jetzo neuerlich aus MEIERN Actis P. W. T. II. pag. 144. sqq. anführet, daß von Seiten Hessen-Darmstadt selbsten Hessen-Cassel die Nieder-Hessen genennet worden, wird man gern zu geben, weil eines Theils alle hievon angeführte Exempla in die Zeiten vor 1648. gehören, da man dem Hauß Hessen-Cassel noch nicht einen Fuß breit Landes an dem Ober-Fürstenthum zugestanden, andern Theils allhier die Frage gar nicht davon ist, ob die Hessen-Casselische Völcker mit dem Nahmen der Nieder-Hessen beleget worden seyen, welches man niemals geleugnet, sondern ob das, was die Fürstlich Hessen-Casselische Linie in dem Ober-Fürstenthum Hessen besitzt, zu dem Nieder-Fürstenthum gerechnet, und in denen Heßischen Hauß-Verträgen unter dem Wort Nieder-Fürstenthum, absonderlich wann von Theilung der Universitäts-Güther gehandelt wird, verstanden werde, welches nimmer und in Ewigkeit nicht zu erweisen (13.) stehet.

§. X.

---

ris Kirchmaiers nicht in die Welt gedruckt haben würde: Cum sic quotidie nominis fama valde percrebuisset, Duus *FRIDERICUS* Serenissimus & potentissimus Rex Sueciæ, Landgravius Hassiæ &c. anno MDCCXLVI. denique SS. Theologiæ Professorem primarium, Consistorii ecclesiastici Consiliarum & *Ecclesiarum reformatarum Superioris Hassiæ Inspectorem* clementissime nominavit. vid. Marburgische Beyträge P. II. pag. 404. 405. Diese gantz frische Confession ist um so notabler, als man selbsten in dem aus dem Casselischen Geheimbden Raths-Collegio 1653. den 2. May nomine Principis bey Errichtung der Academie ins Publicum getrettenen Ausschreiben allschon angeführet: Cogitavit vero & profecit (sc. Landgravius Guilielmus VI. Cassellanus) & magno sumtu inclytam Universitatem doctissimis & celeberrimis viris in omnibus facultatibus & linguis instructissimam, *Marburgo suo, Superioris Hassiæ metropoli* &c. v. KORNMANNI Palil. acad. Marburg. pag. 16.

(13.) Hessen-Darmstädtischer Seits ist schon aus den Hauß-Verträgen, Landtags-Abschieden und andern ohnverwerfflichen Urkunden in mehrangeführten Impressis pag. 16. & 17. das nöthige demonstriret worden, ja selbsten der Professor ESTOR zu Marburg hat sowohl in seinen kleinen Schrifften P. IX. pag. 168. als der schon berührten Dissertation de Comitiis & ordinibus Hassiæ præsertim Cassellanæ Provincialibus pag. 49. aus des WINCKELMANNS Heßischen Chronic pag. 454. ohnwiedersprechlich gezeiget, in was vor Mittgliedern die Ritterschafft des Ober-Fürstenthums Hessen sowohl Darmstädtischen als Casselischen Theils noch hodie bestehe, auch welche von den letzteren, nemlich aus dem Ober-Fürstenthum Hessen-Casselischen Theils, benebst den Städten desselben Theils, anno 1653. bey Errichtung der Universität Marburg beschrieben und beygezogen worden. Manifesto & iterato indicis, daß die separate Beschaffenheit und Verfassung des Nieder-Fürstenthums von dem Ober-Fürstenthum Casselischen Theils diesen Tag noch, wie seit 200. Jahren subsistire.

§. X.

Was **Zweytens** die in dem Haupt-Vertrag gemeldete **Ubermaase** anbelanget, so ist nicht genug ohne den mindesten Beweiß zu behaupten, daß alles, was man davon Darmstädtischer Seits in die Welt geschrieben, nicht den geringsten Schein habe, sondern die Darmstädtische Gründe wollen widerleget seyn. (14.) Der klare Buchstaben des Haupt-Vergleichs setzet dieselbe nicht in das Hessen-Casselische Territorium überhaupt, sondern in einen sichern Theil desselben, nemlich in das **Nieder-Fürstenthum.** Es ist also eine offenbare und geflißentliche Fallacia, wenn der Casselische Concipient an statt des Worts **Nieder-Fürstenthum** das Hessen-Casselische Territorium in genere, wie solches durch den Vertrag von 1648. erweitert worden, substituirt. Wann aber derselbe fraget, **wo dann dergleichen Gefälle anders seyen, als diejenige, welche der** *Universität* **Giesen in dem Ober-Fürstenthum Casselischen Antheils besitzet?** so verweiset man denselben gantz getrost und sicher auf die Allendorffer Soden-Gelder, davon alsobald ein mehreres. Daß zuvorderist dasjenige, so der Universität Marburg von Anfang zugetheilet worden, unter dieser quæstionirten **Ubermaase** nicht könne verstanden werden, hat man dissеits niemals widersprochen. Es ist aber auch zugleich am Tage, daß mehrgedachte Allendorffer Soden-Gelder niemals der Universität Marburg allein und gäntzlich zugetheilet, sondern nach Anhandgebung des §. IV. dieses Impressi ein ohngleicher Theil derselben dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt überlassen worden. Und wann der Concipient, forte ad invidiam excitandam, von denen in Frage seyenden Vogteyen behauptet, daß solche Hessen-Cassel aus seinem *Territorio* an die *Universität* Giessen NB. abgegeben, und nunmehro wieder fordere, so ist solches der evidentiæ facti sowohl, als denen Heßischen Hauß-Verträgen schnurgrad entgegen, aus welchen allzubekannt ist, daß Hessen-Darmstadt in anno 1627. das gantze Ober-Fürstenthum nebst allen darinnen gelegenen Universitäts-Güthern und Gefällen überkommen, und nachhero in anno 1648. zwar einen vierten Theil des Ober-

(14.) Es dienet wohl zum Lachen, was zu Bedeutigung des Worts Ubermaas aus dem deutschen Wörter-Buch des Doctoris Medicinæ Steinbachs, vom gegenseitigen Verfasser angeführt wird. Es scheinet, man habe das Kupffer-Blatt dieses Buchs und die darauf befindliche Devise nicht angesehen, wo es heisset: Nuda splendent.

Fürstenthums an Hessen-Cassel abgegeben, die Universitäts-Güther hingegen, wie es solche vorhero gehabt und besessen, sich reservirt und vorbehalten habe. Daß es also sehr weit fehlet, daß Hessen-Cassel diese quæstionirte Vogteyen jemals an die Universität Giesen abgegeben, (15.) gestalten solche vielmehr dieser letztern zu allen Zeiten und beständig zugehörig gewesen sind.

§. XI.

Endlich macht man sich annoch Casselischer Seits ex professo an die offtgedachte auf denen Soden zu Allendorff in dem Nieder-Fürstenthum gehafftete Gelder, und mögte vielleicht wohl wünschen, daß mit dieser fatalen Stifftung die Heßische Universitäten gäntzlich verschonet geblieben wären, weil man dadurch auf einmal seine gefaste grosse Hoffnung vereitelt sehen muß. Man scheuet sich auch nicht, würcklich zu behaupten, "daß diese Allen-
„ dorffer Soden-Gelder zu denen *Universitäts-Intraden*, wie
„ solche von Alters gestifftet worden, gar nicht gehören,
„ sondern es seyen solche blose *Capitalien*, welche nicht nur in
„ dem Neben-*Receß de anno* 1627. von denen übrigen *Univer-*
„ *sitäts*-Güthern und Gefällen gantz abgesondert, sondern
„ auch in dem Haupt-Vertrag *de anno* 1648. und Neben-*Receß*
„ *de anno* 1650. deren mit keinem Wort gedacht worden, wel-
„ ches ohnedem bey blosen *Capitalien*, die man ablegen könne,
„ wenn man wolle, nicht nöthig, noch einige *Reservation* des-
„ halben erforderlich gewesen seye.

Und

(15.) In dem §. III. obstehenden Extractus des Haupt-Neben-Receßes de an. 1648. ist blos die Rede von NB. behalten und NB. verbleiben / wann von denen Gießer Universitäts-Vogteyen gedacht wird. Wer etwas behält, oder weme es verbleibt, der hat es von Alters, das ist, ex recessu von anno 1627. schon gehabt. Die aus des Marburgischen Professoris ESTORS gezogene und dem ersten Bogen gegenwärtigen Beweises vorgedruckte Stelle aus seiner noch vor vier Jahren zu Marburg abgehaltenen Dissertation de Comitiis Provincialibus Hassiacis §. XXXV. pag. 24. bekräfftiget dieses noch weiters, wann es allda heisset: Dorem suæ academiæ Gissenæ confecit Georgius II. Hassiæ Landgravius Darmstadinus. Und eben dieser Professor ESTOR hat in seinem sonst Fehler vollen Jure publico Hassiaco hodierno pag. 86. §. CIX. n. 4. dergleichen vorher offenhertzig be- und anerkandt, daß man dencken solte, wie es möglich seye, der aller Orten hervorleuchtenden Wahrheit ins Gesicht dennoch zu widersprechen.

Und dieses alles geschiehet mit einer solchen Dreistigkeit, daß ein der Sachen nicht kundiger Leser nicht möglich halten solte, daß der Verfasser wieder besser Wissen und Gewissen eine offenbare Unwahrheit vortrage. Und gleichwohl ist die Sache nicht anderst. (16.) Nicht nur der allererste Dotations-Brief weyl. Herrn Landgrafen Philippi Magnanimi über die gesammte Universitäts-Güther und Intraden d.d. Marburg den 4.ten Octobr. 1540. welcher der Hessen-Darmstädtischen **Standhafften Wiederlegung** sub N. 2. beygedruckt ist, sondern auch die an jetzo gedachtem Orth sub N. 5. befindliche Verschreibung Hochgedachten Herrn Landgrafen über eben die in Frage seyende 400. Cammer-Gulden auf das Allendorffer Saltz-Werck, statt der wegen des Closters Burghasungen eingezogenen Einkünffte d. d. Cassel am Sontag Lætare 1542. welche letztere man zu geschwinder Einsicht hier nochmahls sub Lit. A. beyfüget, zeigen offenbar,

1.) Daß Herr Landgraf Philippus Magnanimus bey der ersten Fundation der alten Universität zu Marburg unter andern die jährliche Intraden und Einkommen des Closters Burghasungen vor vier hundert Gulden Münz bemeldter Universität habe anschlagen, taxiren und zukommen lassen.

2.) Daß sich nachhero befunden, daß die Früchte und Einkommen des Closters Burghasungen zur Nothdurfft des Fürstlichen Hoflagers und Hoffhaltung zu Cassel nicht wohl entrathen werden mögen, wannenhero dann

3.) Hochgedachter Landgraf mit der Universität dahin übereingekommen, daß sie berührtes Closter Burghasungen mit

---

(16.) Dieses mag wohl eine von denen Cautelen heissen, womit das bekannte Buch des Cæpollæ vermehret werden könte, welche man gantz ohnerfindlicher Dingen dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt aufbürden will. Dergleichen nichtswürdige Remarquen, die der gegentheilige Verfasser allhier äußert, gehören in keine Deductions-Schrifften grosser Fürsten, sondern allenfalls zu voluminosen Vorreden bey Auflegung alter Bücher, darinnen gelehrte Prahler sich und ihr wohlbekandtes Leben, wie die Meistersänger ihre Lieder, zu verkaufffen pflegen. Zu Darmstadt beziehet und bemühet man sich überhaupt um keine Zeitungsschreiber, oder gelehrte Nachrichter, sondern auf die im Druck vorliegende Standhaffte Wiederlegung/ darauf das egregium publicum eine solide Beantwortung bishero vergeblich erwartet, dergleichen jedoch in Ewigkeit wohl nicht zum Vorschein kommen dürfte, cum veritas redarguat ipsos, vid. ESTOR. diss. cit. p. 24. §. XXXV. citato.

seinem Einkommen wiederum zu dessen Händen gestellet, und dieselbe dagegen und zu Wiederstattung desselben Clo-sters Einkommen, NB. damit die Universität in ihrer Fundation bey Würden bleiben möge, vier hundert Gulden Münz von und aus allen und jeden Dero Gefällen und Einkommen des Saltzwercks zu Allendorf an der Werra jährlich entrichtet und bezahlet zu werden bewilliget und zugesaget habe.

Wer wolte nun bey dieser klaren der Sachen Beschaffenheit, da diese 400. Cañer-Gulden der Universität von dem Stiffter derselben, und zwar, wie die Worte lauten, damit dieselbe in ihrer *Fundation* bey Würden bleiben möge, sofort beygeleget und aus denen Fürstl. Gefällen und Einkommen des Saltzwercks zu Allendorf jährlich erhoben worden, auf die Gedancken kommen, daß dieselbe in einem blosen Capital bestanden, so man habe ablegen können, wenn man gewollt, und welche zu denen Universitäts-Intraden, wie solche von Alters gestifftet worden, gar nicht gerechnet werden könnten? Gewiß, wenn man sonsten keine Proben aufzuweisen hätte, so würde doch diese eintzige schon genug seyn, zeigen zu können, wie das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel sowohl in diesem als andern dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt zeithero zugedrungenen Negotiis, auf Angeben feindseliger und gewaltliebender Rathgeber, zu handeln gewohnt seye, die jedoch bey dem handgreiflichen Ohnrecht und Gewalt, es komme wie es wolle, ihres Zwecks am Ende sehr verfehlen dürfften. Eben so ohngegründet ist auch, wenn weiter vorgegeben wird, daß diese Geld-Gefälle in dem Neben-Recess de anno 1627. von denen Universitäts-Güthern und Gefällen gantz abgesondert seyen, da sie vielmehr deutlich mit zu denen Universitäts-Güthern gezehlet sind, und nur, der Peræquation halben, obangeführter maßen, sich darüber besonders zu vergleichen nöthig gehalten worden. Daß aber in dem Haupt-Recess de a. 1648. und Neben-Recess de anno 1650. deren nicht gedacht worden, solches ist um so weniger zu bewundern, da in demselben keine neue Theilung der Universitäts-Güther errichtet, sondern die de anno 1627. lediglich beybehalten und bestättiget worden, mithin es gnug gewesen, sich überhaupt auf die Recesse de 1627. zu ziehen.

Da nun ohnzweiffentlich bewiesen ist, daß unter der in dem Haupt-Vergleich de anno 1648. ausbedungene Ubermaase nichts anders als mehrgedachte Soden-Gelder zu verstehen seye, so thut wohl wenig zur Sache, wenn Casselischer Seits noch als ein Gegen-

gen-Argument angeführet wird, daß so wenig in der Aufkündigung de anno 1680. als wenig in der deßfals ausgestellten Quittung dieses Umstandes und Qualität gedacht werde. Dann wenn es auch wircklich an dem wäre, daß im Jahr 1680. die beyde Häuser Hessen den Umstand, daß die Allendorffer Soden-Gelder die im Haupt-Vergleich de anno 1648. ausbedungene Ubermaase seyen, gar nicht bedacht hätten, so würde es dennoch damit nichts desto minder seine Richtigkeit behalten, und dem Hauß Cassel so wenig hieraus ein weiteres Recht, als es vorhero gehabt, zuwachsen, als wenig dem Hauß Darmstadt deswegen ein stärckeres Onus, als es wircklich contra jura æqualitatis übernommen, aufgebürdet werden können.

§. XII.

So ungegründet nun und ungerecht die von dem Hauß Hessen-Cassel auf die in dem Ober-Fürstenthum Hessen gelegene Gieser Universitäts-Vogteyen formirte Forderung an und vor sich selber dem gantzen Reich vor Augen lieget; So unerhört und gewaltthätig ist der zu Ausführung dieser erdichteten Prætension gebrauchte Modus procedendi gewesen.

Man hat sichere Nachricht, daß bey der Universität zu Marburg an dieser Prætension viele Jahre vorhero, ehe solche zum Vorschein gekommen, gearbeitet worden. Man hat aber auch gewisse Kundschafft, daß sich allezeit ehrliche Männer gefunden, welche in dieselbe durchaus nicht gehehlen wollen. (17.) Als aber nachgehends sowohl bey der Regierung als der Universität zu gedachtem Marburg, ein- und andere Veränderung vorgegangen, so wurde die Sache wieder vorgenommen, und weil man billiges Bedencken truge, dieselbe auf die Entscheidung eines ohnpartheyischen Competenten Richters ankommen zu lassen, so wurde vor das rathsamste gehalten, sich der Giessischen Universitäts-Güther, zumahlen da solche in territorio Cassellano gelegen sind, de facto zu bemeistern, jedoch auch zugleich auf ein sicheres Glaucoma zu dencken, worunter man einigermasen seine hegende Intention verstecken könte, wozu man dann einen bey der Marburgischen Regierung, ceu prætenso foro rei sitæ, zu impetrirenden Arrest, oder vielmehr ein sub auctoritate judiciali auszuübendes formelles spolium violentum, vor das beste, und darzu sich um so mehr befugt hielte, weil

(17.) Diese Nachricht ist so gar denen Deputirten der Universität Marburg entfallen, als solche nach Giessen, um die Oblation des vermeintlichen Ablösungs-Quanti zu bewircken, pro forma verschicket gewesen.

der Heßische Haupt-Vertrag de anno 1648. in dem Westphälischen Frieden garantiret worden, wannenhero man in denen Gedancken stunde, daß, wann dieser Frieden-Schluß nur genennet würde, sich jederman die *Execution*, mithin noch so vielmehr den *processum arresti*, gefallen lassen müste. Als nun die Sache auf solche Art eingerichtet ware, wurden des Herrn Statthalters in denen Hessen-Casselischen Landen Hochfürstliche Durchl. durch ohngleiches Vorbringen bewogen, unterm 28.ten Octobr. 1746. ein Communications-Schreiben an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt abzulassen, und darinnen eines Theils die quæstionirte Ablösung zu verkündigen, andern Theils unter dem angenommenen Schein, als ob die Quæstio an? ihre ausgemachte Richtigkeit hätte, und es annoch blos auf Regulirung des Reluitions-Quanti ankomme, eine Hauß-Conferenz zu verlangen, auch, als die Hessen-Darmstädtische Antwort, weil von dem eigentlichen Principal und Gegenstand, wann Differenzien zwischen beeden regierenden Hochfürstlichen Häusern Hessen Darmstadt und Hessen-Cassel sich ergeben, nemlich von des Königs in Schweden Majestät, an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchlaucht bis dato nichts eingelauffen, sofort man von einer so befremdlichen Anforderung, in denen Heßischen Verträgen jemals etwas gelesen zu haben sich nicht erinnern konnte, und der dem obgedachten Casselischen Schreiben beygeschlossene Extractus des Haupt-Vertrags de an. 1648. gleich dem ersten Anblick nach unrichtig geschienen, (18.) mithin das Originale und die dazu gehörige Acten vor allen Dingen einzusehen nöthig gefunden worden, nicht so gleich erfolget, ein Erinnerungs-Schreiben unterm 16.ten Decembr. ejusdem anni, (nicht aber, wie der Casselische *Concipient* fälschlich meldet, allererst den 16.ten *Decembr.* 1747. nachdem das erstere Casselische Schreiben über Jahr und Tag unbeantwortet liegen blieben wäre,) (19.) nachzusenden, und darinnen Höchstgedachter Ihro

(18.) Dieser Extract ware aus LÜNIGS Reichs-*Archiv* genommen, und in verschiedenen Substantial-Stellen unrichtig, wie man Casselischer Seits selbst nachgeben müssen.

(19.) En novam cautelam Cæpollæ! Dieser gute Autor muß post fata vom ESTOR in præfat. ad Vulteji Jurisprud. Rom. (so zugleich unter dem verführerischen Titel: *Estoris* notitia auctorum juridicorum verkaufft wird, beurtheilen lassen, quod fuerit Legum captator vaferrimus, ad illudendas Leges captiosarum cautionum inventor, cujus Probitatis fama apud probos minuta. Wer die Præfationes edit. noviss. Tr. cautelar. und die darinn enthaltene elogia der berühmten beyden Juristen JOH.

Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt gleichsam einen Termin zu Richtigstellung des vermeintlichen Haupt-Stuhls zu setzen, unter der gleich beygefügten Bedrohung, daß wiedrigenfalls die Universität Marburg, die dem Vorgeben nach (20.) immittelst angeschaffte zur Wiederablösung erforderliche Gelder gerichtlich deponiren, und die Indemnisation an denen in Quæstion seyenden Universitäts-Gefällen suchen werde. Gestalten dann auch, obgleich von Hessen-Darmstadt hierauf eine Vorantwort erfolgte, bald hernach von der Universität zu Marburg ein willkührlich determinirtes Geld-Quantum an die Universität zu Giesen zum Schein offerirt, und als solches, denen vorliegenden Umständen nach, ohnmöglich angenommen werden können, bey der Regierung zu Marburg deponirt, und sofort mit ohngewöhnlicher Eilfertigkeit nicht nur alle Gieser Universitäts-Gefälle mit Arrest beleget, sondern auch, contra omnes arresti judicialis regulas, der Universität Marburg zu ihrer beliebigen Administration sogleich übergeben, und überdiß der Hessen-Darmstädtische Universitäts-Oeconomus zu Marburg manu militari in Arrest gebracht, und auf dasigem Schloß in die Wacht, unter Bedrohung der peinlichen Gerichts-Stube, verwahrlich hingesetzt, sodann aller vorgefundene Geld- und Frucht-Vorrath, ja ausgeliehene Gieser Universitäts-Capitalien, benebst allen Literalien spoliative weggenommen, auch mit solchen Gewaltthaten nach dem insinuirten Kayserlichen Mandato beständig und bis gegenwärtig fortgefahren worden.

§. XIII.

Bey allem diesem nun ist per ipsam evidentiam facti klar am Tage, daß es in dieser Streit-Sache auf die wörtliche Ausdeutung und pünctliche Vollziehung der vornehmsten, zwischen denen beyden Hochfürstlichen Häussern, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt subsistirenden Stamm-Verträgen ankomme, und daß es dahero ein gar unglücklicher Einfall seye, wenn man daraus eine blose *Privat*-Sache der beyden Universitäten, Giesen und

JOH. FICHARDI und GERHARDS von Stöcken lieset, und bedencket, daß diese beede grosse Leute den grundgelehrten Cæpollam gelesen und verstanden, derselbe wird anderst urtheilen, und bessere applicationes machen.

(20.) Man hat grosse Ursach zu zweiffeln, daß dazumahl schon das Geld herbey geschafft gewesen seye, weil so gar in der Stadt Marburg bekannt ist, daß man bey der nachherigen Oblation nach Giessen mehr nicht als 5000. Rthlr. beysammen gehabt habe.

Marburg machen, (21.) oder Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt zumuthen wolle, die Jurisdiction der Casselischen Regierung in diesem Stück über sich zu erkennen. Es kommt also auch darauf nicht an, ob des Herrn Statthalters zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. sich in diese Sache nicht zu meliren, sondern die weitere Ausführung derselben der Universität Marburg zu überlassen willens gewesen, weil, wenn gleich Hoch-Denenselben die Jurisdiction der Regierung zu Marburg in Dero eigenen Sachen zu agnosciren frey stehet; dannoch dieselbe solches einem andern Reichs-Fürsten aufzubürden nicht vermögen sind. Daß auch Hochgedacht Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Cassel diese Sache beständig als Dero eigene angesehen haben, davon gibt sowohl das von Denenselben an Hessen-Darmstadt erlassene Loßkündigungs-Schreiben, (da sonsten die Universität Marburg an die Universität Giesen die Loßkündigung hätte thun müssen,) als auch die nunmehrige Provocation auf die Heßische Stamm-Austräge, und der genommene recursus ad Comitia einen überzeugenden Beweiß. Es kan also nicht der mindeste Zweiffel übrig seyn, daß, nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Cassel die von Dero nachgesetzten Regierung geschehene Impositionem Arresti approbirt, der Arrest in causa propria duorum imperii statuum verhänget worden, folglich nach der bekannten Reichs-*Constitution de Arrestis* (22.) sofort per Mandatum S. C. zu cassiren gewesen seye.

§. XIV.

Uber dieses sind in denen Fürstlich-Heßischen beschwornen- und von Kayserl. Majestät bestättigten Erb-Brüder-Verträgen von 1568. §. 26. sowohl, als auch dem jüngsten von 1628. §. 8. in fine, alle und jede Bestrickungen in causis civilibus, es mögen nun solche die Durchlauchtigste Fürsten selbsten, oder Deroselben Diener und Unterthanen betreffen, allerdings verboten, und, daß solche auf Rechtbieten unverzüglich relaxirt, und sodann allererst die Hauptsache untersuchet werden solle, verglichen worden, maasen daselbst die Worte also lauten:

Des-

(21.) Es ist dieses eine der vornehmsten von denen, Casselischer Seits so gewöhnlichen Cautelis Cæpollianis gewesen, worauf man bey dem ausgekünstelten Processu Arresti seine meiste Hoffnung gesetzt hatte. Ob aber dem Hochpreislichen Reichs-Hoff-Rath zu verdencken seye, daß Er die Sache anderst angesehen, solches überlässet man eines jeden ohnpartheyischem Urtheil.

(22.) *Recess.* J. de anno 1570. §. 84. & 1594. §. 82.

Desgleichen soll unser keiner des andern Diener und Unterthanen, die Recht leiden mögen, und und keine Peinliche noch Malefiz-Handlungen begangen, an ihrem Leib, Haab und Güthern, wieder Recht, es sey mit Bestrickung, Gefängnüs, NB. Einziehung ihrer wohlhergebrachten inhabenden Güthern, oder sonsten beschweren oder NB. beschweren lassen, sondern da sie gleich ingezogen, uff ihres Herrn schrifftlich Brüderlich Ersuchen und Rechtbieten, gegen gnugsame Caution NB. NB. unverzüglich, bis zu verhörter Sachen, so von beyderseits Fürsten dazu geordneten Räthen beschehen soll, ledig und bey dem Ihren uf rechtliche Erkandnis, unvergewaltigt bleiben lassen ꝛc.

wie solcher Brüder-Vertrag de anno 1568. bey dem LÜNIG in seinem Reichs-Archiv Part. Special. Continuat. II. unter Hessen pag. 789. sqq.

und das jüngste Statuum Gentilitium de anno 1628. bey dem LUDOLFF in Symphoremate Consultationum & Decisionum Forensium, Tom. II. Part. II. p. 658.

nachgelesen werden kan, auch davon in folgendem noch etwas zu sagen seyn wird.

§. XV.

Es wird also nach diesen allzufeststehenden Reichs- und Hauß-Gesetzen das, von Hochpreislichem Reichs-Hof-Rath erkannte Mandatum de non arrogando sibi jurisdictionem nullo modo competentem, nec via facti, sed juris in foro competente procedendo, cassandoque Decretum arresti nulliter latum &c. S. C. und die darauf erfolgte Paritoria Plena, des von Seiten Hessen-Cassel dagegen auf die Bahn gebrachten ohnerheblichen und nichtigen

Einwendens (23.) ohngeachtet, wohl bey Kräfften bleiben, und wendet man sich dahero zu denen von dem Casselischen Concipienten formirten Drey Fragen, wodurch derselbe ein hieraus erwachsendes gravamen statuum Commune darzuthun und zu erweisen bemühet ist. Die Fragen sind folgender Gestalt gefasset:

Erstlich: Ob der Reichs-Hof-Rath in einer durch den Westphälischen Friedens-Schluß völlig ausgemachten Sache contra Pacis consortem ad Mandatum S. C. zu schreiten befugt gewesen?

Zweytens: Ob die Heßische Stamms-Austräge hierbey übergangen werden mögen? allenfalls aber und

Drittens: wann etwas zweydeutiges, wie doch nicht seye, in dem Haupt-Vertrag de anno 1648. befindlich wäre, wem die Interpretation zustehet?

§. XVI.

Was die erste Frage betrifft, so wird man sich bey der captiösen Einrichtung derselben, wodurch der Verfasser den wurmstichi-

(23.) Unter der grossen Menge der Auctorum, welche man Casselischer Seits vor sich anführet, ist nicht ein einziger, welcher das Gegenseitige wiederrechtliche und unerhörte Verfahren nur mit einem Wort billigen sollte, wie bey anderer Gelegenheit schon gezeiget, und unten nor. 28. das nöthige ex LL. & constitutionibus Hassiacis vorkommen wird. Ubrigens brauchet der Casselische Concipient occasione des von Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath erkannten Mandati, noch eine Cautelam Cæpollianam, daraus deutlich zu ersehen ist, daß er, wie mit denen Heßischen Stamm-Pactis, so auch mit denen Reichs-Gesetzen seinen offenbahren Spott treibe. Die Universität Giesen hatte Anfangs vor sich pro decernendo Mandato S. C. bey dem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht nachgesucht; so fort aber, und ehe noch ein Decretum darauf ertheilet worden, die Supplication wieder zurück gefordert. Da soll nun eines Theils das Cammer-Gericht, weil es die Supplication sine Decreto zurück gegeben, unrecht gehandelt, andern Theils der Reichs-Hof-Rath gegen die Verordnung des jüngeren Reichs-Abschieds §. 166. offenbar verfahren haben, worinnen enthalten, daß in denen am Cammer-Gericht rechthangenden Sachen anderwärts einige Gebote, Verbote ꝛc. nicht ausgewirckt werden sollen. Nun weis jedermann, daß die bloße Ubergebung der Supplication keine Prævention wircke, mithin solche ante Decretum toto die wieder zurück gefordert werde. Sodann ist nicht sowohl die Universität zu Giesen, sondern des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. der Hohe agirende Theil, welcher nirgendswo als zu Wien eine Klage übergeben hat, besiehe die Standhaffte Wiederlegung pag. 26. 27. 29.

stichichen Grund seiner Sache allzudeutlich an den Tag leget, vorizo nicht aufhalten. Man behauptet anderer Seits deutsch, daß der Hochpreisliche Reichs-Hof-Rath contra Pacem Westphalicam ad Mandatum S. C. zu schreiten nicht befugt seye? Und fragt man, ob dann dieses Hohe Judicium in gegenwärtiger Streit-Sache sich würcklich eine solche Freyheit heraus genommen habe? So weiß man Hessen-Casselischer Seits zu dessen Beweiß nicht das mindeste weiter vorzubringen, als daß der Haupt-Vertrag de an. 1648. welchen das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel vornehmlich zum Grund nehmet, durch den Westphälischen Friedens-Schluß Art. XV. §. 13. auf das bündigste bestättiget, und dergestalt garantiret sey, als wenn selbiger dem Instrumento Pacis von Wort zu Wort einverleibet wäre, wessenthalben von andrer Seiten eine sehr kurtz gerathene Ausschweiffung von der Unverbrüchlichkeit sowohl als Ohnabänderlichkeit dieses Frieden-Schlusses gemacht wird.

Heißt aber dieses beweisen, daß der Reichs-Hof-Rath contra Pacem Westphalicam decretiret habe? Ist gleich gedachter Haupt-Vergleich auf das bündigste in dem Westphälischen Frieden bestättiget und garantiret worden, so folget doch daraus nicht, daß alles, was das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel demselben nach einem Zeit-Verlauff von gantzer 100. Jahren anzudichten sucht, darinnen enthalten seye. Und dahero ist auch das Principium, womit man sich Casselis. Seits auf einen Augenblick so groß macht, daß es nemlich in causis Pac. Westph. auf keinen Process, sondern blos auf die Execution ankomme, bey dessen jetzigen Anspruch gantz und gar inapplicable, wohl erwogen (obgleich bey einem jeden Transact, mithin auch bey einem Friedens-Schluß, ordentlicher weise nichts übrig bleibt, als daß dasjenige so verglichen worden, zur Execution gebracht werde, so ist doch auch bekannt, und gibt es die gesunde Vernunfft, daß, wann longe post transactionem initam super interpretatione oder sonsten Streitigkeiten entstehen, solche vor allen Dingen entschieden seyn müssen, ehe man in Ansehung sothaner strittig gewordenen Puncten zur Execution schreiten könne, weil eine jede Execution, es mag nun dieselbe in re judicata oder in transactione quadam gegründet werden, nothwendig causam liquidam supponiret. Eben dieses ist auch die Ursach, daß sowohl in dem Nürnbergischen Friedens-*Executions-Recess*, als vornehmlich in dem jüngsten Reichs-Abschied §. 191. inter casus P. W. liquidos, illiquidos & dubios distinguirt, und nur allein in casibus liquidis eine ohngesäumte *Execution* anbefohlen, die casus illiquidi & dubii hingegen zu weiterer Untersuchung auf die daselbst vorgeschriebene Weise, ausgesetzt werden. Nun fehlet es so weit, daß die jetzige Casselische Anforderung pro casu liquido könne gehalten werden, daß vielmehr

mehr sowohl in offt allegirter standhaffter Wiederlegung, als in præmissis Sonnenheiter gezeiget worden, daß dieselbe gantz und gar ungegründet und rechtlos seye.

Weil man aber auch bey diesem Punct, quinam casus pro liquidis sint habendi, nec ne? Casselischer Seits auf allerley Abwege verfället, so füget man hier noch eine Definition ex Concluso Deputatorum vom 8.ten Novembr. 1653. bey, woselbst es Num. 2. heisset, daß nur diejenige casus pro liquidis geachtet werden sollten, welche NB. von beyden Theilen davor gehalten würden.

apud MEIERN Tom. I. Actor. Comitial. Lib. VI. §. 25. pag. 947.

Gleichwie man nun diese ab ipsis Deputatis Imperii gegebene Beschreibung wohl wird gelten lassen müssen, also ist auch aus derselben am Tag, daß wann ein Contradictor vorhanden, dessen Gründe vor allen Dingen, auf die in den Reichs-Grund-Gesetzen vorgeschriebene Weise debattiret werden müssen, ehe man von einer Execution reden will.

Und solcher Gestalt lässet sich alles, was Hessen-Casselischer Seits aus dem Westphälischen Friedens-Schluß und der Kayserl. Wahl-Capitulation angeführet wird, auf gegenwärtigen Fall gar nicht appliciren, mithin wird all dergleichen zu Entkräfftung des von Kayserl. Reichs-Hoff-Rath erkannten Mandati unglücklich angebracht, vielmehr ist Hochgedachtes Judicium durch den Westphälischen Frieden selbsten höchstens verpflichtet und verbunden gewesen, dieses Mandatum ohne Anstand bey dem vorliegenden offenbaren Spolio Violento contra dejicientem zu erkennen. Dann da vermög des in Pace Westphalica bestättigten und garantirten Haupt-Vergleichs de anno 1648. dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt die jetzo in Frage seyende Universitäts-Vogteyen ob ausgeführter masen ohnstreitig gebühren, und Hochgedachtes Hauß solche auch krafft des Haupt-Vergleichs mehr als hundert Jahr in völlig ruhigem und recessmäsigem Besitz gehabt, nunmehro aber das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel sine legitima & competente causæ cognitione & ordinaria Juris executione dasselbe violenter seiner Possession entsetzet, und besagte Güther gegen die vorallegirte pacta domus arrestorum prohibitiva zu sich gerissen hat: So gibt der Westphälische Friede (24.) Art. XVII. §. 4. klare Maas und Ziel, wie

(24.) Alle Selbst-Hülffe sowohl als gewaltsame Mittel erga Constatus seynd gesamten Reichs-Ständen überhaupt in dem bekannten Art. XVII. Instrum. Pac. §. 7. bey vorfallenden Streitigkeiten heylsamst untersaget, und diejenige,

wie in solchem Fall verfahren werden solle, quod nempe contra eum, qui semel restitutum ex P. W. *sine legitima causæ cognitione & ordinaria juris executione*, de novo gravare tentaverit juxta constitutiones Imperii *restitutio & præstatio cum pleno effectu decernenda & demandanda sit.* Aus welchem allen sich zugleich entscheiden lassen wird, welche Rathgeber die Hessen-Casselische oder die Hessen-Darmstädtische, gegen den Westphälischen Frieden und Kayserl. Wahl-Capitulation angehen, und sich einer vorbildenden schweren Verantwortung bloß stellen.

§. XVII.

Was die zweyte Frage anbelanget, so ist zuforderst am Tage, daß in dem Reichs-Hof-Raths-Concluso, worüber man sich Casselischer Seits graviret befindet, der Punct von der Auslösung, wie auch des wahren Verstands derer Hauß-*Recessuum de an.* 1648. und 1650. *ad Austrægas Domus* verwiesen worden. Es sind also dieselbe im geringsten nicht verworffen, sondern suo loco & secundum quid anerkannt, und in tantum bestättiget. Was aber den Punctum spolii violenti betrifft, so ist in denen bey Gelegenheit der Hanauischen Successions-Streitigkeiten abseiten Hessen-Darmstadt publicirten Deductionen (25.) so deut-

nige, so ins besondere hierunter gegen den Inhalt des Friedens-Instrumenti handeln, oder den andern an seinen per pacta sive leges bestimmten Hauß-Rechten beeinträchtigen, sind expresse in art. cit. §. 5. angewiesen, Verbis: Si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem, *inprimis a Via facti dehortetur, caussa ipsa vel amicabili compositioni vel Juris disceptationi submissa.* Wobey der berühmte Reichstäger von HENNIGES in Meditat. ad I. P. Spec. IX. pag. 1707. dieses noch Not. q. wohl anmercket: Primò læsus lædentem a Via facti dehortatur, offertque se vel ad Juris disceptationem, vel ad Amicabilem compositionem. *Juris vero disceptatio apud Imperii Tribunalia instituenda.* Alle diese Reichs-gesetzliche dispositiones sind mit dem Hessen-Darmstädtischen Betragen in dieser Universitäts-Sache vollkommen übereinstimmig, indem man zur Güte juxta adducta nimmermehr kommen, und ad restituendum spolium niemand als den Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath Nothgedrungen ex parte Darmstadina, nach Maasgab vorstehender Sanctionis Imperii, angehen können. Wie kan oder mag also das Reichs-Hof-Räthliche Verfahren in Erkennung eines Mandati S. C. vor ohnstatthafft und Reichs-Constitutions-wiedrig ausgegeben geschweige davor angesehen werden?

(25.) Absonderlich und zuletzt in der gedruckten sechsbögigen dato nicht beantworteten Kurtzen Beleuchtung derer zwischen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt und des Herrn Landgrafen Printz

lich und überzeugend gezeiget, wie sowohl nach Maasgab der Reichs-Grund-Gesetzen, als auch der eigentlichen Absicht und buchstäblichen Inhalt der Heßischen Hauß-Verträge, in casu spolii violenti die Heßische Stamm-Austräge keinen Platz greifen, sondern, ehe an eine Austrægal-Instanz zu dencken, die Restitutio spolii geschehen müsse, daß man solche überall bekannte Gründe anhero zu wiederholen überflüßig achtet. (26.) Das in der Hanauischen Succes-

---

Printz Wilhelms zu Hessen-Cassel Durchlaucht / wegen des Heßischen Stamm-Austrags vorwaltenden *Differenzien* mit beygefügtem ohnumstöslichen Beweiß / daß überhaupt in den Reichs-bekandten Hanauischen *Successions*-Irrungen kein dergleichen austrægliches Gericht der vorliegenden besondern Umstände halben Platz greiffen könne. fol. 1743. alwo mit vollgültigen Gründen und ex LL. Imperii die beede anitzo wiederum obwaltende Haupt-Quæstiones: Ob (1.) in dem Fall, wann einer der Hohen Theile, an statt auf die Famillen-Austräge zu provociren, sich selbsten mit Gewalt Recht giebt, und contra datam fidem & pacta Conventa mit gewaltsamer Hand in der Possession turbirt, und sich darein wirfft, einfolglich den schwächern überwältiget, sodann der gravirte Theil mit hintansetzung der Conventional-Austräge in conformität derer Reichs-Gesetze an ein Hohes Reichs-Gericht zu gehen und daselbsten Mandata zu suchen befugt seye. Sodann (2.) wann von einem solchen Reichs-Tribunal nicht allein Mandata, sondern auch Paritoriæ, und hernachmahls die Execution erkandt, eo ipso die exceptio Austregarum Conventionalium verworffen wird, hievon nullo interposito remedio ad Comitia provocirt, und daraus ein Gravamen statuum Commune Imperii formirt werden könne? durchaus gegen Hessen-Cassel deducirt zu befinden. Addatur KOCHII Diss. noviss. de Austregis Conventionalibus, inprimis Serenissimorum Landgravior. Hassiæ. 1749. edita.

(26.) In der sub not. præcedenti laudirten Dissert. KOCHII de Austregis Conventionalibus inprimis Hassiacis sind solche der Länge nach, nach der Heßischen Hauß-Verfassung, wie solche die Statuta & pacta domus an Hand geben, ausführlich vorgestellt, und solche Reichs-Constitutionsmäßige Principia noch weiter verhandelt in des von SENKENBERGS gelehrten Floribus sparsis ad jus Austregarum tam conventionalium quam legalium pag. 68. Nicht weniger hat diese Materie gründlich erschöpffet MOSER im Reichs-Hof-Raths-Procels P. I. pag. 230. seqq. Selbsten der Hochseelige Herr Landgraf Carl zu Hessen-Cassel hat bey Gelegenheit der Reichs-bekandten Rheinfelsischen Strittigkeit an Hessen-Darmstadt sub dato Cassel den 17. Jan. 1719. geschrieben: So geben Ewer Liebden Hocherlauchtem Bedencken anheim, ob aus diesen Considerationen, und weilen Uns aus denen Reichs- und Hauß-Gesetzen, allenfals über dem, das Jus primæ Instantiæ & fori Austregalis NB. in diesen *ad Mandatum S. C.* nicht zu *qualificiren* stehenden Umständen / mit Recht nicht entzogen werden mag. Hier hat ja das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel selbsten anerkandt, daß die ad Mandatum S. C. quali-

Succeſſions-Sache ergangene Reichs-Concluſum, oder vielmehr das Decretum Comitiale in hac cauſa particulari & non Haſſiaca, worauf man ſich Caſſeliſcher Seits verlaſſen will, iſt ex aperto falſo ſuppoſito ertheilet, und, mit einem Wort, erſchlichen, es wird auch die Zeit lehren, ob ſolches unumſtößlich ſeye, oder nicht? Wenigſtens hat man von Seiten Heſſen-Darmſtadt toties quoties, ſo viel man weiß, competentia comitialiter reſerviret, und kan daſſelbe ad cauſas plane diverſas um do weniger gezogen werden, als das Hauß Heſſen-Caſſel bekanntlich in eben dieſer Hanauiſchen Succeſſions-Sache in öffentlichen gedruckten Schrifften behauptet, daß dieſe Frage denen Majoribus nicht unterworffen ſeye, auch die Geiſtliche Reichs-Stände gar kein Votum dabey zu führen hätten. (27.)

Man läſſet alſo vorerwehntes hierher gar nicht gehörige Decretum Comitiale dermalen an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, und wendet ſich vielmehr zu demjenigen, worüber jetzo die Frage iſt, da ſich dann ſofort zwiſchen der Hanauiſchen Succeſſions- und der jetzigen Streit-Sache folgender dreyfache merckliche Unterſchied äuſſert,

Daß a) bey jener annoch, wiewohl contra evidentiam facti und frivole beſtritten worden, wer von beyden hohen litigirenden Theilen eigentlich in poſſeſſione ſeye? Dahingegen bey

qualificirten Sachen keinesweges ein Objectum des quæſtionirten Heſſiſchen Conventional-Gerichts, ſondern vor den ordentlichen Richter gehörig ſeyen; wie ſolches auch die in der Standhafften Wiederlegung pag. 32. aus HAGENS Comitiologia pag. 493. angeführte Praxis Comitialis ab antiquo alſchon beſtättiget.

(27.) Das Caſſeliſche desfalß publicirte Impreſſum iſt zu finden in des Marburgiſchen Profeſſoris KOENIGS Selectis Juris Publici, Part. 4. pag. 93. ſqq. Auch kan nachgeſchlagen werden

MOSER im Teutſchen Staats-Recht Part. XXIII. pag. 238.

In den damahlen publicirten Actis Hanovienſibus iſt dieſer Aufſatz von Heſſen-Caſſeliſcher Seiten ſtudio dem Vernehmen nach weggelaſſen und faſt ſupprimirt worden, weil das erwehnte Impreſſum zu einer Zeit zur Welt kommen, da man glaubte oder wuſte, die Majora würden pro juſtitia cauſſæ Hanoicæ gegen Heſſen-Caſſel ausfallen. Wie aber andre Aſpecten und Conſtellationes ſich zeigten, lieſſe man das Principium fahren, und die gerechte Sache auf andre Reichs-Conſtitutions-wiedrige Wege ableiten.

dieser die mehr als hundertjährige Possession des Hochfürstl. Hauses Hessen-Darmstadt in notorio & confesso beruhet, wohl folglich das begangene spolium violentum gantz ausser allem Zweiffel stehet, so fort

b) Bey dem jetzigen Casu dieser gantz besondere und wohl zu bemerckende Umstand vorkommt, daß nach denen Casselischen eigenen Principiis, das Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt die quæstionirte Universitäts-Vogteyen, krafft des im Westphälischen Frieden confirmirten Haupt-Vertrags, inne gehabt und besessen; und es im Römisch-Teutschen Reich gantz etwas unerhörtes, und den nothwendigen völligen Umsturtz dieses mit so vieler Christen Blut erworbenen Reichs-Grund-Gesetzes nach sich ziehendes seyn würde, wenn ein Reichs-Fürst von der Possession eines Patrimonial-Stücks, so ihm krafft der Hauß-Compactaten und des Westphälischen Friedens buchstäblich gebühret, Er auch per Seculum ohngestöhrt im Besitz gehabt, sich violenter dejiciren, und sodann mit seiner Klage ad Austrægas Domus verweisen lassen solte. Dahero auch schon sowohl in obangezogenem Art. XVII. §. 4. P. W. als besonders dessen schon angeführten §. 5. nachdrücklich verordnet ist, daß ein solches Factum dejectionis vor ein offenbares Crimen fractæ Pacis gehalten, und die Restitution cum pleno effectu sofort anbefohlen und demandirt werden solle, verbis: Qui vero huic transactioni vel paci publicæ consilio vel ope contravenerit, vel executioni aut restitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo supra convento & sine excessu facta restitutione, sine legitima causæ cognitione & ordinaria juris executione restitutum de novo gravare tentaverit, sive Clericus sive Laicus fuerit, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum juxta constitutiones Imperii restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur. Addatur omnino §. 5. citati Articuli XVII. Instrum. Pac. West.

Hier-

Hiernechst diesem allen annoch

c) Die in præcedenti §. XIV. ausgezogene **Fürstl. Heßische Erb-Brüder-Verträge** de anno 1568. **und** 1628. **beytretten, worinnen** sanctissime **verordnet wird, daß, wo ein Fürst von Hessen des andern Diener und Unterthanen, die Recht leiden mögen, und keine Peinliche noch** Malefiz-**Handlungen begangen, mit Bestrickung, Gefängnis,** NB. **Einziehung ihrer wohlhergebrachter einhabender Güther oder sonsten beschweren, oder beschweren lassen würde, dieselbe auf ihres Herrn schrifftlich Vetter- und Brüderlich Ersuchen und Rechtbieten, gegen gnugsame** Caution, NB. **unverzüglich, bis zur Verhör der Sachen, so** NB. **von beederseits Fürsten dazu verordneten Räthen beschehen soll, ledig und bey dem ihrem unvergewaltig lassen solle** ꝛc.

Sollen nun diese Erb-Brüder-Verträge bestehen, wie man Casselischer Seits nicht in Abrede stellen wird, und **zu deren Handhabung und Schützung Kayserliche Majestät in Dero Wahl-**Capitulation Artic. I. §. 9. sich besonders und allerhöchst verpflichtet haben, so kan nichts deutlichers in der Welt seyn, wann man nur die Worte, wie sie da liegen, betrachtet, als daß zwischen denen Hochfürstlichen Häusern Hessen, auch so gar in Ansehung der **Diener** und **Unterthanen** alle vorgenommene Arrestationes, **und folglich** a potiori alle spolia violenta **unverzüglich** restituiret, und sodann, facta restitutione, allererst die Haupt-Sache zur Rechts-**Untersuchung und** zwar secundum tenorem Pacti **zur gemeinsamen** Cognition **gebracht werden müsse. Soll aber dieses letztere nicht** observiret **werden, sondern** der spoliatus ante Restitutionem

sich ad Austrægas Domus, die jedoch in Hessen von aller facultate exequendi sich desticuirt finden, und notanter quoad casum substratum in propria caussa versiren, auch sonst juxta notoria in altem Pactenmäsigem Stand sich dermalen nicht befinden, oder zu einer anderweitigen Ausführung seines habenden Rechts post dejectionem verweisen, mithin in substrato Hessen-Darmstadt sein in pactis & Conventionibus bey vorkommenden Arrest-Fällen feststehendes Mitrichtungs-Recht benebst dem daraus fliessenden foro arrestorum conventionali fahren, allenfals auch an ein vermeintliches Judicium rei sitæ, das ist, an die Regierungs-Collegia ziehen zu lassen schuldig seyn, wovon jedoch die Universitäts-Güther an sich nach denen zwischen beeden Hochf. Häusern errichteten Gerichts-Ordnungen von ihrer ersten Stifftung an Landkündiger masen eximirt seynd und bleiben. (28.)

So

(28.) Der glorwürdige Stiffter der alten Universität Marburg, Herr Landgraf Philippus der Großmüthige zu Hessen, gottseeligen Andenckens, hat in denen ersten Privilegiis Academicis de anno 1529. §. finali alschon disponiret, daß die Universität cum annexis alzeit unter Jhme immediate, mithin unter keiner Cantzley stehen solte. Nach der Hand und wie an. 1650. diese alte Universität zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt zerschlizt und quoad proventus gleich vertheilt wurde, liessen beede Herren Landgrafen kurtz darauf die Hoff-Gerichts-Ordnung anno 1673. renoviren, und darinn Tit. VIII. wiederhohlen, daß beyde Universitäten Marburg und Gießen nicht unter der Hoffgerichtlichen Jurisdiction, mithin per bonam consequentiam auch nicht unter dem Gerichts-Zwang der in concurrenter Jurisdiction stehender Regierung begriffen seyn solten; daß man also sich nicht wundern kan, wie quoad præsentem casum die Regierung zu Marburg Hand einschlagen mögen, da eines theils ihre Jurisdiction vorstehender maßen gantz nicht fundirt gewesen. vid. ESTOR cit. diss. de Comit. provinc. Hass. pag. 26. wo es heisset: Præcipuum secundum præ cunctis Hassiæ Præsulibus academiis est, quod *à Jurisdictione Regiminis Marburgensis* & Gissensis, *itemque curia Provincialis Hassia exemta.* Andern Theils posito sed non concesso casu nach der Casselischen Gerichts-Ordnung pag. 8. §. 3. alle voreilige Arreste und Depossedirungen ausdrücklich und gäntzlich verbotten seynd. Addatur reformatio LL. Divi Landgravii Phil. Magnanimi de an. 1535. Tit. von Kummern. fol. 7. Desgleichen statuirt von solcherley höchstwiederrechtlichen Arresten eben dieser glorreiche Stamm-Vatter beeder regierender Hochfürstlichen Häuser in der Hoff-Gerichts-Ordnung de an. 1527. verb. Weil bishero dem Fürstenthum von Kummern und aufhalten frembder Leuthe und ihrer Haab und Güther, viel

Zancks

So mögte man wohl wissen, was dergleichen Fürstl. Erb-Einigungen sowohl, als auch die in der Kayserl. Wahl-Capitulation ihrenthalben so sorgfältig gethane Vorsehung weiter vor einen Effect habe, und worinnen endlichen die Gültigkeit beschwohrner Hauß-Gesetze bestehe? wann der eine Theil alles nach der ungerechten Convenienz und dem neuerlichen Recht du plus fort Satzungs-widrig einrichten darf.

§. XVIII.

Endlich die dritte Frage belangend, so ist solche noch zur Zeit allzufrüh vorgebracht, weil eines Theils nicht die allergering-

Zancks und Anhangs entstanden ist, daß demnach kein Gericht mit Verbotten anfahen, und in Dero Fürstenthum **Niemand / Er** sey frembd oder Haimisch / oder **Sein Gut**, es sey in den Fürstlichen oder derer Unterthanen, sie seyn Geistlich oder von Adel Gerichten, **gekümert oder aufgehalten** werde, sondern **jedermann den Andern mit ordentlichem Recht** suchen solle. Welcher sonst außerhalb dieser Fälle kummert, dem soll man von Stund an von Unsertwegen solchen Kummer abschaffen / und den Gerichts Amtmann oder Herrn darum von Unsertwegen ungnädiglich abstraffen. Die Regierung zu Marburg kan also ratione fori aus vorstehendem ihre offenkündige Incompetenz und dabey zugleich ratione arresti decreti selbst die von Ihnen in dieser Sache durchaus begangene Nullitäten und Anstossungen contra Jura Hassiaca in Thesi zur Genüge ersehen, und sich inskünfftige nach demjenigen vorsichtlich achten, was in der letzthin zu Göttingen gehaltenen Dissertation STARCK de foro arresti Privilegiato pag. 86. §. XXXIX. von dergleichen unjustificirlichen Arresten an Hand gegeben wird, verb. Nam Judicis ante omnia est inspicere, an sua sit de caussa jurisdictio L. 2. D. de judic. L. 2. D. si quis in jus vocatus non ierit MEVIUS P. I. Dec. CCLII. n. 5. & an arresti hæc sit facultas, ut reus in eo loco sit obnoxius, vid. MEV. c. l. n. 7. LYNKER diss. de arresto forens. c. III. §. 18. *antequam competens forum arresti in caussa principali haberi & litispendentiam inducere illud queat. Qua facultate deficiente, tantum abest, ut sola situatio bonorum forum competens facere, aut litispendentiam inducere queat, ex mera personali obligatione, ut ex ea, deficiente conventione expressa vel tacita, qua debitor creditori arrestandi licentiam indulsit, ne quidam processus executivus locum habeat in loco, ubi bono sita sunt.* COLER de Proc. Execut. P. IV. c. l. n. 28. MEVIUS P. V. dec. CCCXCIV.

ste Unklahrheit (29.) bey denen angezogenen Receſſen zu erfinden, andern Theils und vornemlichen man annoch blos in cauſa ſpolii verſiret, und wann dieſes zuvorderſt reſtituiret iſt, alsdann ſich allererſt wird demonſtriren laſſen, wohin die Interpretatio Pactorum Haſſiacorum gehörig ſeye. Indeſſen hat das viele Rühmen, ſo man hier abermals, von der Deutlichkeit des abſeiten Heſſen-Caſſel dem Haupt-Vergleich de anno 1648. angedichteten Verſtandes, wiederholet, allſchon bey der erſten Frage (§. XVI.) ſeine Abfertigung erhalten. Sodann iſt etwas nagelneues, und zeiget abermahls von denen Caſſeliſchen Maximen, daß man behaupten will, in der Kayſerl. Wahl-*Capitulation Artic. II.* §. 5. ſeye dem Reichs-Hoff-Rath verboten, eine Stelle des Weſtphäliſchen Friedens vor zweydeutig anzuſehen, da an dem angezogenen Ort demſelben nur die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schluſſes unterſagt worden, anitzo auch nur de lite in ſummariſſimo decidendo und de reſtituendo hoc ſpolio die Frage iſt.

Ubrigens bleibt es ein beſonderer Umſtand, daß da man ſonſten und annoch in §pho proxime præcedente, mit ſo vielem Eifer behauptet, daß die Heßiſche Stamm-Austräge auf alle und jede Fälle, ſie mögen Nahmen haben, und beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, gehen ſollen, man nunmehro ſich auf einmahl vergißt, und, um in dem Judicato des Hochpreislichen Reichs-Hof-Raths nichts unangetaſtet zu laſſen, jetzo die Interpretation des Haupt-Vergleichs de anno 1648. ad Comitia Imperii univerſalia ziehen will. Man könnte alſo den Caſſeliſchen Concipienten leicht aus ſeinen eigenen Principiis eines Abſurdi überführen. Es wird aber dieſe Abhandlung zu ſeiner Zeit folgen, da ſich gnugſam zeigen laſſen dürffte,

(29.) Das *Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ* erfordert bey einem authentiſchen Interpretations-Fall Art. V. §. 56. Si quæ vero dubia circa Interpretationem Conſtitutionum ac receſſuum Imperii publicorum occurrunt, remittantur ad Comitia Imperii univerſalia. Wo ſteckt aber hier die Dunckelheit oder ein Stück von einem Zweiffel? Wo dergleichen nicht vorhanden, bleibt es allemahl bey der c. l. ſelbſt ausgedruckten Regul: Ceſſat remiſſio ad Comitia & Lis juxta Ordinationes Imperii terminetur. Hiernechſt ſtehet aus denen in cauſa bey Reichs-Hoff-Rath ergangenen Sententiis klahr zu erſehen, daß man die Sache wegen des wahren Verſtands der Hauß-Verträge de an. 1648. und 1650. dermahlen nicht berühret, ſondern ſelbe ad Auſtregas verwieſen; wo ſoll alſo hieraus in der Univerſitäts-Sache ein Gravamen l. commune l. ſingulare entſpringen?

dürffte, daß bey dem Westphälischen Friedens-Schluß ein Unterscheid zu machen seye zwischen denen darinnen enthaltenen Pactis universalibus, quæ statum Imperii universi spectant, und zwischen denen darinnen garantirten Pactis singulorum statuum particularibus; und daß zwar in jenen die Interpretatio Comitialis, vel per amicabilem compositionem, vel per suffragiorum numerum, statt finde, keinesweges aber in diesen, (30.) weil solche allezeit Jura singulorum betreffen, worüber nicht ein Hochansehnlicher Reichs-Convent, (31.) sondern der höchste Richter im Reich zu erkennen

(30.) HOFFMANN de ratione interpretandi leges imperii, cap. V. §. 4. sq.

(31.) Und dieses nach eigener Anhandgebung der oben sub not. 27. bemerckten Hessen-Casselischen aller Welt vor Augen gelegter Assertorum, da man in dem daselbst citirten Impresso §. 10. in fine Selbsten rundaus declariret, daß

„ Des Herrn Stadthalters Durchleucht über
„ ein solches *Jus quæsitum*, mit Jhro Kayserli-
„ chen Majestät selbst eigenen Allerhöchsten
„ Worthen zu reden, solche *in Pactis* gegrün-
„ dete *separatas rationes* für sich hätten, die sie
„ sich den grösten Theil ab-*majori*ren zu lassen
„ nicht schuldig seyn könten.

Es hat ohnehin der gesamte Reichs-Fürsten-Stand in der ehmahligen Chur-Hannoverischen Introductions-Sache selbsten testantibus tot actis publicis einmüthig behauptet, daß es (vid. der Abdruck der in der Neunten Chur-Sache public gewordenen Schrifften *de anno 1701. in quarto*) von gefährlicher *Suite* seyn würde, wann ei-
„ nem seine wohlhergebrachte Rechte durch die meh-
„ rere Stimmen abgesprochen werden möchten, daß
„ solchergestalt jederzeit in einer *Communion* einige sich
„ zusammen verbinden, Andere, so ihnen etwa nicht
„ gefällig, *per Majora* ihrer *Jurium* privi*ren*, und alle
„ Macht an sich reissen könten. &c.

Und eben in denen Fällen, welche die Reichs-Stände à Jure majoris Partis bey den Westphälischen Friedens-Tractaten excipirt wissen wollen, wie solche apud LONDORP. in Act. Publ. Tom. I. Lib. I. cap. 38. §. 18. zu befinden, sind expresse pacta domus und deren Interpretation einbegriffen, wann es daselbsten heisset: In Verträgen der Geschlechten/ Verhandlungen, Verbündnüssen und dergleichen, werden die *Majora* aufgehoben; dann solche erleiden keine Ver-

hat, es wäre dann, daß die Frage von solchen juribus singulorum obwaltete, quæ participationem Regiminis vel singularem aliquam præeminentiam in universo Imperio involvunt, als welche allein diejenige sind, so keine potestatem judiciariam über sich erkennen.

Wie nun ab diesem allen zu Tage lieget, daß auf Seiten des Herrn Statthalters zu Hessen-Cassel in præsenti weder ein Gravamen singulare, noch vielweniger omnium statuum commune vorhanden, und es bloß die Reichs-bekannte Hessen-Casselische Absicht seye, alle Reichs-Gerichtliche Erkanntnüße bald sub hoc, bald sub illo prætextu gäntzlich zu zernichten, und wo es nur angehen will, via facti den andern Theil zu depossediren, zuletzt auch, wie es Zeit oder Gelegenheit giebt, hiebey zum Umsturtz der Reichs-Justiz den Meister spielen zu helfen. (32.) Also ist sich von dem vortreflichen Publico ein Hocherleuchteter Gesetzmäsiger durchgehender Beyfall gewiß zu versichern, und man darf nicht zweifelen, daß männiglich von der Hessen-Darmstädtischen Justitia causæ, und, daß besonders diese Sache im geringsten nicht ad Comitia gehörig, vollkomen und auf alle Art überzeugt seyn werde.

änderung / Zusatz / und *NB.* **Erklährung** durch die *Majora*. Wie denn (sic ibi legitur) der König in Böhmen, die Chur-Fürsten zu Pfaltz und Sachsen im geringsten nicht dulden werden, daß Ihre Handlungen durch die Verträge vernicht und aufgehoben werden solten. Desgleichen sind die Verbündnüsse und Brüderschafften zwischen dem Hause Sachsen / Brandenburg und Hessen denen *Majoribus* nicht unterworffen. Ergo nec Pacta Statuta Fraterna in Domo Hassiaca, utriusque lineæ. Der Frey-Herr von OSTERHAUSEN führt deshalben in der wohlausgearbeiteten Dissertation de Jure Singulorum à Majori suffragiorum Comitialium parte excepto habitâ Witenb. pag. 63. §. XXXV. ebenfals an, verbis: Occasione hujus Juris jam anno 1664. mense Julio controversia fuit, in quo ad Jus singulorum provocatum fuit. BAVARUS enim & PALATINUS noluerunt permittere, ut eorum Jus deputationis Ordinariæ collegii decisioni submitteretur, verbis: Als aber Bayern und Pfaltz sich hierzu nicht obligiren wolte, und hierüber Pfaltz-Neuburg eine Umfrage verlangt, wiedersetzten sich obgedachte beede diesem Begehren, und wendeten ein, sie könten ihr *Jus Quæsitum* sich durch andre nicht *abvotiren* lassen. Add. HENNIGES Mantiss. I. Medit. ad Instrum. Pac. Spec. V. pag. 38. Wie dann die Exempla von Neuern Zeiten die Jura singulorum der Uberstimmung niemahls Nicht submittirt, sondern allenfals ad judicia Imperii gebracht worden, in obangeführter Collection de nono Electoratu sowohl als der im Eingang dieser Anmerckung allegirten Hessen-Casselischen Ausführung zur Gnüge enthalten sind.

(32.) Hievon verdient gelesen zu werden, was hievon SCHURZFLEISCH in seiner Germania Principe pag. 277. historice erwehnet.

Beylage.

Beylage.

N. 1.

Herrn Landgraff Philippi M. zu Hessen

Verschreibung über 400. Cammer-Gulden auf das Allendorffer Saltzwerck, statt der wegen des Closter Burghassung eingezogenen Einkünffte d. d. **Cassel am Sontag** Lætare **1542.**

WIr Philippß von GOttes Gnaden, Landgraf zue Hessen, Graf zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhayn und Nidda, bekennen in dießem Briefe vor uns und alle vnßere Erben, und thun kund aller Männiglich, wiewohl Wir hiebevor in der Fundation Unßerer Universität zue Marpurg unter andern die jährliche *Intraden* und Einkommen vnßers Closters Burghaßungen vor vier hundert Gülden Müntz bemelter *Universität* haben anschlagen, *taxiren* und zukommen lassen, laut und Inhalt vnßer Fundation und Verschreibunge darüber aufgericht und der Universität zugestelt, dero datum weißet, geschehen in Unßer Statt Marpurg uf den vierten Tag des Monats Octobris im Jahr alß man zahlt, nach Christi vnßers lieben HErrns und Seeligmachers Geburth, Taußend Fünffhundert und Vierzig, So haben wir doch seithero befunden, daß wir solcher Frücht und Einkommen angezeigtes Closters Burghaßungen zu Notturfft unßers Fürstl. Hoflagers und Hofhaltunge alhie zu Cassel füglich nicht wohl endrathen mögen, zu dem, daß der Universität beschwerlich geweßen, daß wir des Orths bißweilen unßere Lager genommen, auch unßere Jäger da liegen gehabt, und sonderlich daß Sie die Universität des Orths uf ihren Kosten ein eignen Rentschreiber, so ihnen die Gefäll solches Closters einnehme und berechne, halten solte und müste, und demnach vns mit den Hoch-

und Wohlgelahrten, auch Ehrsamen Unßern lieben getreuen Casparo Rudolphi dießer Zeit Rectoren, Johann Lvnicero Decano, sambt andern Doctoren, Magistern und Professoren, mehr gedachter vnßer Universitæt Marpurg, uf diese nachfolgende Wege und Mittel, gnediglich und gütlich verglichen und vertragen, nemlich alßo, daß Sie Uns obberührt Closter Burghaßungen mit seinem Einkommen wiederumb zu Unßern Handen gestelt, und wir Ihnen dargegen und zu wider Erstattung desselben Closters Einkommen, damit die Universität in ihrer Fundation bey Würden bleiben möge, vierhundert Gülden Müntz von uns aus allen und jeden unßern Gefällen und Einkommen Unßers Saltzwercks zu Allendorff an der Werra, nun hinfürther jährlich und ides Jahrs insonderheit endricht und bezahlt zu werden gnediglich bewilligt und zugesagt haben, bewilligen, zusagen und verschreiben, auch ihnen und allen ihren Nachkommen an vnßer Universität zu Marpurg solche obgemelte vier Hundert Gülden von und aus den Gefällen angezeigts Unßers Saltzwercks wissentlich hiemit in Krafft dießes Briefs dergestalt, daß Sie dieselben vier hundert Gülden Müntz von heut dato an zu rechnen, nun hinführ an jährlich und eines jeden Jahrs besondern durch gegenwärtige und jederzeit künfftige Unsere Saltz Gräve und Renthmeister daselbst zu Allendorff gelieffert und gericht werden sollen, ohne allen ihren Schaden und Ohnkosten. Doch mit der Bescheidenheit, wo es Sach wehre, daß über kurz oder lang Unßer Salzwerck dermaßen in Abfall oder Aenderung kommen würde, daß die angezeigte vier hundert Gülden davon nicht mehr bezahlt werden möchten, aus was Uhrsache sich solches zutrüge, daß alßdann das obgemelt Closter Haßungen und deßelben Einkommen, dafür ihr der Universität recht Unterpfand sein, Sie das wiederum ohne einige gerichtliche Handlunge oder Verhinderunge Unßer, Vnßer Erben, Nachkommen oder jeder Männiglichs, einnehmen, sich davon bezahlen, und so lange besitzen und einhaben sollen, biß Sie der vierhundert Gulden jährlicher Intraden an andern sichern Orthen gnugsamblich vergnügt und versichert werden. Heisen, befehlen und gebiethen daruf hiemit allen und Jeden vnsern iezigen und künfftigen Saltz Greven und Renthmeistern, Dienern und Verwanden, so wir Unser Erben und Nachkommen iederzeit zu Allendorff an der Werra haben werden, bey den Pflichten, damit Sie Unß oder Unßern Erben verwand sein oder werden, daß sie gemelter Unser Universität oder ihren Vorständern und Befehlhabern solchen Jährlichen Zintz der vier hundert Gülden, immaßen als obgemelt gütlich und zu Danck bezahlen und damit iezo alßbald vor das Einkommen von dem negst verschienenen Ein und

Vier=

Vierzigsten Jahre der Minderzahl, von dem Sontag Esto mihi jüngst vergangen, anfahen, und solches alßo für und für halten, ohne alle Ausflucht oder Weigerung. Das auch Unser Renthmeister und Saltz Greven solches alßo zu thun Ihnen anheischich werden und geloben sollen, alles treulichen ohne Gefehrde. Vnd des zu wahren Vhrkunde haben wir Unßer Universität zu Marpurg diesen Brief mit Unßerm angehencktem Siegel und Handzeichen verfertigt zu Cassel geben lassen am Sontage Lætare anno Domini Millesimo quadringentesimo secundo.

Philipps L. zu Hessen.

S. Bing.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wülcknitz, August Ludwig von,

Wohlbegründete Anmerckungen über den Abdruck des ohnlängst an Eine Hochlö bliche allgemeine Reichs-Versammlung von Seiten Hessen-Cassel entgegen Hessen-Darmstadt Jüngsterlassenen und zu Regenspurg den 28.ten Juni a. c. zum Vorschein gekommenen Schreibens. Den abermahligen höchstunbefugten Recurs in der Universitäts-Sache betr Mit Anlage Lit. A. sub Tit. Ohnumstöß

[S.l.] 1749

2 Ded. 351#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324170-5
VD18 14382652